# Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspr. in Breslau 5 Mark, Wochen-Abonnem. 50 Pf., außerhalb pro Quartal incl. Porto 6 Mark 50 Pf. — Insertionsgebühr für den Raum einer sechstheiligen Petit-Zeile 20 Pf., Reclame 50 Pf.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

**Nr. 80. Mittag-Ausgabe.** Sechsundfünfzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. **Mittwoch, den 17. Februar 1875.**

## Deutschland.

### O. C. Landtags-Verhandlungen.

**14. Sitzung des Abgeordnetenhauses** (vom 16. Februar.)

11 Uhr. Am Ministertisch Falk und Friedenthal mit mehreren Commissarien. Die Tribünen sind überfüllt.

Es sind eingegangen vom Finanz- und Justizminister ein Gesetzentwurf, betreffend die für die Berechnung der Transcriptions- und Inscriptionsgebühren beim rheinischen Hypothekenwesen zu Grunde zu legenden Sprungsätze; vom Cultusminister ein provisorisches Statut der Akademie der Künste; vom Abg. v. Potworowski ein Antrag auf Aufhebung des gegen den Abg. v. Jazdzewski anhängigen Strafverfahrens.

Das Haus tritt in seine Tagesordnung ein und genehmigt zunächst den Antrag des Abg. Statz, daß das Strafverfahren gegen den Abg. Röckerath für die Dauer der gegenwärtigen Session aufgehoben werde. Desgleichen werden die Gesetzentwürfe, betreffend die Theilung des Kreises Konitz in die Kreise Konitz und Tuchel und betreffend einige Abänderungen der directen Steuern in den Hohenzollern'schen Landen ohne Debatte in erster und zweiter Lesung genehmigt.

Es folgt die erste Berathung des Gesetzentwurfs über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden. Zum Worte melden sich gegen die Vorlage: Reichensperger, Dauzenberg, v. Schorlemer-Alst, v. Jazdzewski, v. Gerlach, Fackeldey, Menken, Windthorst (Meppen); für die Vorlage: Windthorst (Bielefeld), Wehrenpfennig, Haucke, Löwe, Hänel, Jung.

Abg. Reichensperger: Mit dieser Vorlage scheint mir der Cultusminister eine Abwechselung in die Monotonie des bisherigen Culturkampfes hineinbringen zu wollen, der bisher nur in Verfolgungen, Verurtheilungen, Einsperrungen, Amtsentsetzungen, Verbannungen und Sequestrationen von Kirchenvermögen bestand und auf diesem Wege die gesammte Staatsregierung bis zu dem untersten Polizeidiener herab in athemloser Thätigkeit gehalten hat. Der Minister braucht eine veränderte Scenerie und betritt jetzt das Gebiet der materiellen Interessen in der Hoffnung wenigstens, hier einen gewissen Succurs Seitens der katholischen Laien-Bevölkerung zu erlangen. Es soll jetzt Verwaltung und Verwendung des kirchlichen Vermögens durch ein Staatsgesetz auf einer Grundlage geordnet werden, die eine völlige Säcularisation und Demokratisirung der kirchlichen Verwaltung in sich schließt. Die Motive des Gesetzes gehen davon aus, daß der Einfluß des katholischen Clerus gebrochen werden müsse und daß diese Vorlage eine innere, naturnothwendige Consequenz der Maigesetze sei. Ich gebe zu, daß diese Consequenz dazu zwingt, auf demselben Wege weiter zu gehen. Allein eine Staatsregierung, die solche Consequenz zu ziehen unternimmt, hat sich doch zunächst zu fragen, wie es denn mit den bisherigen Erfolgen dieser Maigesetze beschaffen ist. Davon steht in den Motiven kein Wort, und zwar mit gutem Grund, denn unwiderleglich und unwiderlegt steht die Thatsache da, daß diese Erfolge uns nichts anderes zeigen als das empörende Bild einer Christen- und Kirchenverfolgung im 19. Jahrhundert, die allerdings in gewissen Blättern als ein Erfolg der Maigesetze charakterisirt wird; doch bin ich gutmüthig genug, der Staatsregierung eine so frappante Begriffsverwechselung von Folge und Erfolg nicht zuzutrauen. Ich bin überzeugt, daß sie diese Folgen in der That nicht gewollt und erstrebt hat, daß sie nicht Ruin auf Ruin hat häufen wollen, sondern daß sie nur den einen Zweck hatte, die Kirchen- und Religionsgesellschaften in Preußen der unbedingten Staatsomnipotenz zu unterwerfen, d. h. das Gegentheil von dem zu schaffen, was der ursprüngliche Artikel 14 der Verfassung festsetzte. Wir haben es der Regierung von vornherein gesagt, daß sie diesen Zweck nicht erreichen werde und könne; denn sie hat es nicht mit der Ruine einer abgelebten Kirche, sondern mit einer lebenskräftigen Organisation zu thun, deren Kraft, Macht und Freiheit allen äußeren und mechanischen Mitteln der Gewalt unerreichbar ist.

Die Thatsachen haben diese unsere Voraussage glänzend bestätigt. Ich füge heute den Zeugnissen von nicht ultramontaner Seite ein neuestes hinzu, den Ausspruch Bonghi's, der sich selbst als einen Todfeind der katholischen Kirche erklärt, deren Untergang er lieber heute als morgen wünscht. Dieser Amtscollege unseres Cultusministers hat in einem Aufsatz, der in der „Italia" von Hillebrandt abgedruckt ist, constatirt, daß zwar die eine oder die andere der Bestimmungen der preußischen Kirchengesetze hier oder dort Nachahmung gefunden habe, daß aber etwas Aehnliches im Großen und Ganzen nirgend zu finden sei. Es sagt: „wenn das preußische System durchgeführt wird, kann der römische Katholicismus als erloschen betrachtet werden. Wir würden einen solchen Untergang allerdings mit Freuden begrüßen; allein wir sind leider noch keineswegs gewiß den Katholicismus auf der Bahre zu sehen. Die preußische Gesetzgebung freilich ist so beschaffen, daß mit ihrer Acceptirung der römische Katholicismus keinen seiner Hauptgrundsätze mehr retten kann. Das Leben der Kirche verliert, wenn es dieser Einmischung unterworfen wird, alle Bedeutung ihrer Realität. Keine Religion, die noch einige Lebensfähigkeit besitzt, würde ein solches Loos über sich ergehen lassen, und es liegt kein Grund vor, anzunehmen, daß gerade der Katholicismus dies thun sollte. In Verfolg dieses Systems hat die preußische Regierung 3 Bischöfe um deshalb ins Gefängniß geworfen, weil sie es nicht für möglich hielten, Gesetzen zu gehorchen, die nach ihrer Meinung die Rechte ihres Glaubens und Gewissens verletzen. In keinem romanischen Lande kann man behaupten, daß das Gesetz in solcher Weise absolut souverän sei, daß man dasselbe unbedingt und absolut respectiren müsse. Keine politische Partei der Welt würde in ihrem Gewissen dieser Theorie beitreten." Sie hören hier, wie man anderwärts denkt über die unlängst vom Reichskanzler im Reichstage proclamirte Majestät des Gesetzes gegenüber der inneren Gewissensfreiheit. Dieser Ausspruch des Fürsten Bismarck wird hier geradezu als ein rechtswidriger, als ein freiheitsmörderischer bezeichnet. Und dies soll in Deutschland möglich sein, gerade in einem Lande, das stärker und fester als jedes andere das Princip der Religions- und Gewissensfreiheit unabhängig von der Staatsgewalt proclamirt hat.

Die gegenwärtige Vorlage ist mit der Verfassungsurkunde nicht vereinbar. Die Motive selbst erkennen an, daß nach dem ursprünglichen Wortlaut des Art. 15 der Verfassung dieses Gesetz unzulässig gewesen wäre. Aber durch den beschlossenen Zusatz zu dem Art. 15 ist der obere Grundsatz dieses Artikels, nämlich, daß die evangelische und die katholische Kirche ihre Angelegenheiten selbstständig ordnet und werden in keiner Weise aufgehoben oder alterirt worden. (Widerspruch links.) Gewiß, meine Herren: die Verfassungsurkunde zeigt uns selbst deutlich, wie man es machen muß, wenn man einen Obersatz, ein Princip der Verfassung durch die Gesetzgebung späterhin beschränken und zu einem Theil aufheben will. Dies geschieht in Art. 5, worin es zuerst heißt: „Die persönliche Freihheit ist gewährleistet" und sodann „die Bedingungen, unter denen eine Beschränkung derselben zulässig ist, werden durch das Gesetz bestimmt." Dieselbe Beschränkung findet sich in Artikel 27; der beschlossene Zusatz zu Artikel 15 aber enthält nichts der Art. Soll also überhaupt diese Vorlage von Ihnen berathen werden, so ist unbedingt vorher eine nochmalige Verfassungsänderung im Sinne des Art. 5 und Art. 27 nothwendig. Sie wollen also in dieser Vorlage die ganze Organisation der Kirchengemeinde, den Modus der gesammten Gliederuung dieser Körperschaft gesetzlich feststellen. Erinnern Sie sich denn nicht mehr, wie noch im vorigen Jahre die evangelische Gemeindeordnung zu Stande kam? Etwa durch Gesetz? Keineswegs, meine Herren, sondern einzig und allein durch den Beschluß und die Verordnung des preußischen Landesbischofs, des königlichen Landesherrn, ohne jegliche Betheiligung der gesetzgebenden Factoren. Es ist im vorigen Jahre ebenso wenig wie in zahlreichen früheren Fällen irgend Jemandem in den Sinn gekommen, eine solche Maßregel, die dem Kirchenregiment angehört, als zur Domäne der Gesetzgebung gehörend zu betrachten. Und heute legt dieselbe Staatsregierung, die noch im vorigen Jahre unter Ablehnung der Competenz der gesetzgebenden Factoren eine evangelische Kirchenordnung hergestellt hat, eine ungefähr parallel laufende, natürlich sehr verschlechterte Kirchenordnung für die katholischen Gemeinden dem Landtage vor? Wenn das vom Hause acceptirt werden sollte, dann müßte es in der That weit gekommen sein. Es wird von den Gegnern darauf hingewiesen, daß es den Bischöfen gelungen sein soll, seit 1848 und 1850 in der kirchlichen Verwaltung immer mehr Terrain zu gewinnen und berechtigte Institutionen durch Usurpation zu verkümmern. — Auf alle diese Vorwürfe antworte ich: Alles, was in Preußen in dieser Richtung die Bischöfe gethan haben, ist nicht blos unter Zustimmung, sondern auf directe, ausdrückliche Anweisung der Staatsregierung geschehen. In dem Circularerlasse des Ministers Ladenberg wird bereits im Jahre 1849 ausdrücklich erklärt, daß nach Art. 12, jetzt 15 der Verfassung, die gesammte Verwaltung des Vermögens und der kirchlichen Angelegenheiten fortan vom Staate abzutrennen und dem Episkopat zu übergeben sei. Von sämmtlichen nachfolgenden Ministern und Ober-Präsidenten sind in diesem Sinne Erlasse und Regulative ergangen, und ebenso ist bei der Revision der Verfassung und späterhin in der preußischen Kammer dieser Standpunkt als der nach der Verfassung allein korrekte anerkannt worden; ja noch im Jahre 1867 wurde von unserer gegenwärtigen Regierung in Hannover, als nach der Annexion die kirchlichen Verwaltungs-Angelegenheiten zu ordnen waren, derselbe Standpunkt eingenommen. Mit Rücksicht auf die in Hannover vorgegangene Auseinandersetzung spricht es das Kirchenrecht von Richard Dove ausdrücklich aus, daß fernerhin eine staatliche Revision in kirchlichen Verwaltungssachen und eine staatliche Zustimmung zur Veräußerung von Kirchenvermögen in Hannover nicht mehr zulässig sei. Welche Bestimmungen enthält nun diese Vorlage über die Verwaltung der katholischen Kirchengemeinden, beispielsweise über das Wahlsystem? Wahlberechtigt soll jedes selbstständige großjährige Kirchenmitglied sein; von irgend einem weiteren Requisit, von einem ehrbaren Lebenswandel, von der Betheiligung am Kirchenleben ist keine Rede. Was aber höchst charakteristisch ist: wir stehen hier einer beabsichtigten Auslassung dieser Requisite gegenüber; denn in dem ursprünglichen Entwurf heißt es ausdrücklich in § 6: „Von der Ausübung des Wahlrechts sind ausgeschlossen diejenigen, welche durch Verachtung des Gotteswortes und wegen nicht ehrbaren kirchlichen Lebenswandels öffentliches Aergerniß gegeben haben. (Hört! im Centrum.) Ist diese Auslassung etwa geschehen im Interesse des Reiches, der Gottesfurcht und der guten Sitte? In dieser Vorlage sind Geistliche ausgeschlossen vom activen und passiven Wahlrecht; in der evangelischen Kirchenordnung geschieht das nicht. Ich gestehe offen, ich glaube noch nicht an die Möglichkeit, daß das Haus einem solchen Gesetze zustimmen kann.

M. H., wollen Sie wirklich auf diesem Wege weitergehen? Ich kann mir kein zerrütteteres Staatswesen denken, als dasjenige, in welchem wir, wie dies jetzt in dem Staate Preußen geschieht, von Tag zu Tag mehr das religiöse Bewußtsein und die Religionsfreiheit der Staatsbürger eines dritten Theils der gesammten Bevölkerung so sehr verletzt, ihre Geduld auf eine so gefährliche Probe gesetzt wird. (Sehr wahr! Beifall im Centrum.) Diese Feuerprobe ist bisher bestanden worden und ich hoffe, daß dies auch fernerhin der Fall sein wird; aber in dieser Thatsache liegt auch nicht der Schatten einer Verminderung der Verantwortung derer, die diesen Zustand geschaffen haben. Ich hoffe und vertraue, daß es nicht zu spät sein wird, zur Einkehr und zur Umkehr zu gelangen; und wenn man das nicht thut, dann tritt statt des Satzes „Concordia parvae res crescunt", den Preußen noch 1866 und 1870 bewahrheitet hat, unerbittlich sein Revers ein: „discordia vel maximae dilabuntur!" (Beifall im Centrum. Zischen links.)

Abg. Windthorst (Bielefeld): Ich begrüße, wie ich hoffe, in Uebereinstimmung mit allen Mitgliedern, die nicht der Partei des Vorredners angehören, dieses Gesetz mit herzlicher Freude; es wird in demselben nicht nur eine alte Forderung des Liberalismus, sondern der katholischen Kirchengemeinden selbst erfüllt, (Widerspruch im Centrum), so lange sie noch frei ihre Meinung äußern dürften. Nur der Scharfblick eines ultramontanen Auges konnte darin eine Spur von Kirchenverfolgung erblicken. Wir schaffen den katholischen Geistlichen die Möglichkeit, sich eine ordentliche Erziehung für ihren Beruf zu verschaffen, wir statten sie reichlich mit Geldmitteln aus und schaffen ihnen eine ordentliche Vermögensverwaltung, das nennt man Kirchenverfolgung! Der Vorredner beruft sich auf Bonghi, den er zunächst gar nicht richtig citirt, sondern dessen Sätze er aus dem Zusammenhang gerissen hat. Aber wie konnte er sich überhaupt auf ihn berufen, der sich selbst für einen Ungläubigen und entschiedenen Feind der katholischen Kirche erklärt hat? Auch für uns ist Bonghi kein classischer Zeuge als Franzosenfreund und eifrigster Gegner der deutschen Nation, der sich sehr freuen würde, wenn durch den gegenwärtigen Kampf Zwiespalt in unser theures Vaterland käme. Der Abg. Reichensperger citirt eine Reihe von Aussprüchen fremder Schriftsteller, einige Paragraphen des Landrechtes oder der Verfassung, mengt alles das zusammen, fügt eine größere oder kleinere Portion sittlicher Entrüstung hinzu, und der Saft ist fertig, der den sündhaften Liberalismus von seinen Gebrechen heilen soll.

Ich habe schwere Bedenken gehabt, den Maigesetzen zuzustimmen, aber mit dem Princip dieses Gesetzes kann ich mich frei und rückhaltslos einverstanden erklären. Wenn der Kampf, in dem wir uns leider jetzt befinden, weil Sie (im Centrum) ihn mit einer beispiellosen Hartnäckigkeit fortführen, nicht manches brave und redliche Herz bedrängte und in die zartesten Verhältnisse nicht nur der Gemeinde, sondern auch der Familie eingriffe, wofür ich Sie im Centrum zum größten Theil verantwortlich mache, dann würde man mit großer Freude diesen Kampf begrüßen können, weil er uns so herrliche Früchte gezeitigt hat: das Schulaufsichts-, das Jesuitengesetz, die Civilehe, dieses Gesetz, welches die Gemeinden wieder in die ihnen entrissenen Rechte einsetzen soll; der Kampf wird uns auch neben manchen andern schönen Gaben auch hoffentlich das Unterrichtsgesetz bringen. (Beifall.) Es ist deshalb sehr richtig, wenn man Sie (im Centrum) verglichen hat mit jener Kraft, die stets das Böse will und stets das Gute schafft. (Zustimmung.) Das Gesetz widerspricht ebenso wenig einem katholischen Dogma oder dem religiösen, als es dem in der römisch-katholischen Kirche herrschenden Geiste, den Herrschaftsgelüsten der Hierarchie widerspricht. Deshalb werden Sie dieses Gesetz auf das Aeußerste bekämpfen, sich aber schließlich demselben unterwerfen (Widerspruch im Centrum), weil Sie nicht die Verantwortlichkeit auf sich laden werden, den Gemeinden die Wohlthaten dieses Gesetzes vorzuenthalten. Wenn ich gleich das Gesetz willkommen heiße, so überhebt uns das doch nicht der Pflicht, die angefochtene Verfassungsmäßigkeit aufs Genaueste zu prüfen. Denn wenn eine Partei mit Eifersucht auf die Heilighaltung der Verfassung halten muß, so ist es die meinige, deren großer Führer der Haupturheber der preußischen Verfassungsurkunde gewesen ist. Sollte ein nennenswerther Bestandtheil des Hauses Bedenken über die Verfassungsmäßigkeit haben, so würde ich lieber die Verfassung ändern, als auch nur den Schein ihrer Umgehung auf uns laden. Wenn man ein Gesetz interpretiren will, so muß man nicht nur den Wortlaut, sondern auch den Geist desselben betrachten. Der Kampf, der zur Aufstellung der Verfassungsurkunde führte, war lediglich politischer Natur; man wollte die Rechte und Pflichten der Staatsbürger und der Staatsgewalten gegeneinander abgrenzen, die Staatsomnipotenz auf das richtige Maß beschränken.

Von einer Regelung der Verhältnisse der Kirchengemeinden gegenüber ihren Oberen war damals nicht die Rede, und jetzt erst haben Sie (im Centrum) die Zeit herbeigeführt, wo wir an die Lösung dieser Frage herantreten sollen. Die Verfassung kann also niemals der Regelung kirchlicher Verhältnisse entgegen stehen, weil sie diese Regelung niemals gewollt. Hatte der Abg. Reichensperger sich noch die Objectivität der Betrachtung bewahrt, so würde ich ihn bitten, von dem augenblicklichen Kampfe abzusehen, und lebte dann noch ein Funke des Geistes in ihm, der die Verfassung von 1848 schuf, dann müsse er jetzt mit Begeisterung diesem Gesetze zustimmen, welches die Rechte der Gemeinden gegenüber der hierarchischen Willkür vertheidigt. Daß mit diesem Gesetze eine Demokratisirung des katholischen Kirchenvermögens beabsichtigt sei, ist mir ein neuer Vorwurf; wird es denn nicht immer als der schönste Vorzug der katholischen Kirche gepriesen, daß sie auf der breitesten demokratischen Grundlage beruht? Diesen Vorwurf der Demokratisirung kann uns der Abg. Reichensperger, der es liebt, als Verfechter der bürgerlichen Freiheit aufzutreten, doch kaum im Ernst machen. Die Herren im Centrum sind ja immer bereit, sich auf die Verfassungsurkunde und die staatlich garantirte Freiheit zu berufen; ich meine, wer sich des höchsten Vorrechtes freiwillig und bedingungslos begiebt und seinen Willen dem Willen einer anderen Persönlichkeit unterwirft, der ist nicht werth, den Namen eines freien Mannes zu führen; ein Knecht der Kirche kann ja kein freier Bürger sein. (Bewegung.) Wenn der Abg. Reichensperger mir beweisen will, was seiner Ansicht nach Freiheit ist, so muß ich ihm sagen: ich bin nicht demüthig genug, um mich mit den Verfechtern kirchlicher und geistiger Unfreiheit in einen Streit über den Begriff der Freiheit einzulassen. Der vorliegende Entwurf beruht auf dem ganz richtigen Grundsatz, daß die Gemeinde die Trägerin des Kirchenvermögens sei; es ist nur Schade, daß dieses Prinzip nicht als § 1 an die Spitze des Entwurfes gestellt ist. Ueber die Frage, wer denn eigentlich der Träger des Vermögens sei, besteht in der katholischen Kirche die größte Verschiedenheit der wissenschaftlichen Meinungen; nach der einen Ansicht ist Gott selbst, nach der andern Christus, nach der dritten der Papst, nach der vierten die politische Gemeinde, nach der fünften die kirchliche Gemeinde, nach der sechsten das betreffende kirchliche Institut der Träger des Vermögens.

Die hervorragendsten deutschen Kirchenrechtslehrer sind der Ansicht, daß die Kirchengemeinde die Trägerin des Vermögens sei; so der Ritter von Schulte, den der Abg. Reichensperger jedenfalls nach einer älteren Auflage citirt hat; dieser sagt ausdrücklich, das Vermögen sei nicht Eigenthum der Gesammtkirche; darin pflichtet ihm der Abgeordnete Reichensperger bei; er scheint sich damit wirklich auf dem Wege der Besserung zu befinden. (Heiterkeit.) Derselben Ansicht ist Professor Richter, Permaneder, Walther in Bonn; von Civilrechtslehrern sind derselben Ansicht von Savigny vom römisch-rechtlichen, Eichhorn vom deutsch-rechtlichen Standpunkte aus. Das ist ebenfalls die Ansicht des Landrechtes; im Gebiet des französischen Rechtes gilt sogar der Grundsatz, daß die bürgerliche Gemeinde das alleinige Rechts-Subject sei. Ich habe manche Bedenken gegen einzelne Punkte dieses Gesetzes, die Schwierigkeiten sind ja auch bedeutend, aber nicht unüberwindlich; ich beantrage deshalb, das Gesetz an eine Commission von 14 Mitgliedern zu verweisen. Es ist zu bedauern, daß wir noch nicht im Besitze des Patronatsgesetzes sind; ich finde ferner in diesem Gesetze eine Menge bischöflicher Rechte, die die Selbstständigkeit der Vermögensverwaltung beeinflussen könnten; noch unbehaglicher erscheint mir die Stellung des Regierungspräsidenten, gegen den ich vielleicht eine instinctive Antipathie habe; ebenso bedenklich scheint mir die Stellung des Pfarrers als geborenes Mitglied und Vorsitzender des Kirchenvorstandes; ist der Pfarrer dazu würdig und befähigt, so wird er in den Vorstand gewählt werden; den Pfarrer als Mitglied zu octroyiren, würde nur eine neue Bevormundung sein. Wenn die §§ 3 und 4 das Kirchenvermögen specialisiren und darunter auch zu „Schulzwecken" zu verwendendes aufführen, so hoffe ich, das Unterrichtsgesetz wird alle diese Gelder vereinigen und allein auf das Gebiet der Schule concentriren. Ebenso hoffe ich, daß ein Kirchhofsgesetz die Kirchhöfe wirklich zu Friedhöfen machen wird, auf welchen alle Confessionen ruhig neben einander liegen. (Sehr gut!) Es fehlt endlich eine Bestimmung, welche die Gemeinden dagegen sicher stellt, daß ihr Vermögen nicht zu anderen Zwecken als zu localkirchlichen Zwecken mißbräuchlich verwendet wird. Ich hoffe, die Zeit ist nicht mehr ferne, wo Sie ihren beklagenswerthen Irrthum einsehen werden, unter dem wir so viel und so bitter leiden, wo wir uns brüderlich die Hand reichen und gemeinschaftlich das Wohl des Vaterlandes fördern. Dieses Gesetz bietet die Grundlage zur Versöhnung und in diesem Sinne wollen wir dasselbe annehmen. (Lebhafter Beifall. Zischen im Centrum.)

Abg. Dauzenberg (Pfarrer in Kaiserswerth am Rhein): Ich bekämpfe die Vorlage, nicht weil ich mich, wie der Herr Vorredner sich ausdrückte, gleichsam als Gardist fühle, sondern in dem stolzen Bewußtsein, die Rechte der katholischen Kirche zu vertheidigen. Ich verleugne meine Fahne nicht und bekenne offen, daß ich ein Ultramontaner bin. (Heiterkeit.) Gleichwohl ist mein Standpunkt zu der gegenwärtigen Vorlage nicht ein absolut ablehnender, wie er es in den Maigesetzen gegenüber war; ich halte den Entwurf vielmehr mutatis mutandis unter gewissen Bedingungen für annehmbar. Die Tendenz der Vorlage ist allerdings, wie die der Maigesetze, eine der katholischen Kirche feindliche, doch hat sie das innere Lebensgebiet der Kirche nicht direct betreten. (Zustimmung.) Wenn der Vorredner von Dogmen sprach, so möchte ich ihm zu bedenken geben, daß er vielleicht nicht mehr weiß, was ein Dogma ist und daß ich in diesen Dingen besser Bescheid weiß. (Heiterkeit.) Um Dogmen handelt es sich hier in der That nicht. Jedoch hätte sich die Staatsregierung einfach darauf beschränken müssen, darüber zu wachen, daß die Vermögensverwaltung Seitens der Bischöfe, denen sie nach dem bestehenden Kirchenrechte zusteht, ordnungsmäßig gehandhabt werde. Der Satz, daß das Kirchenvermögen nicht im Eigenthum der kirchlichen Gemeinden stehe, ist unbestritten und selbst vom Ritter von Schulte anerkannt. Für denselben spricht schon der Umstand, daß die Kirchengüter oft schon bestanden haben, ehe überhaupt kirchliche Gemeinden existirten. Der evangelischen Kirche hat man das Recht gelassen, daß Kirchenregiment durch die dazu berufenen kirchlichen Organe zu führen; der katholischen aber nimmt man es, wiewohl die bischöfliche Verwaltung des Kirchenvermögens, wie ich vor dem Hause und dem Lande constatire, eine musterhafte gewesen ist. Die Frage nach der Angehörigkeit zur katholischen Kirche zu lösen, ist der Staat nicht befugt, denn zu dieser Angehörigkeit gehört die Beobachtung der Satzungen der Kirche und vor Allem die gläubige Unterwerfung unter die von Gott gesetzte Autorität. Diese Unterwerfung ist keineswegs Knechtschaft (lebhafter Widerspruch), sondern die allergrößte Freiheit. (Heiterkeit).

Man muß deshalb die Lösung dieser Frage den kirchlichen Organen überlassen. Ich erinnere dabei an den Umstand, daß man in die theologische Facultät der Universität Bonn einen Professor berufen hat, der für das Ausland vielleicht geeignet ist, von den inländischen Theologen aber nicht gehört werden kann. Man hat also auf das Bedürfniß derselben gar keine Rücksicht genommen. Und der vorliegende Entwurf ist ebenfalls am grünen Tische gemacht, ohne daß man eine Ahnung davon hatte, wie es in einer katholischen Pfarrgemeinde aussieht. Dem Episkopate aber muthet man in der Vorlage eine ganz unwürdige Stellung zu. Alles dies zeigt die Tendenz, den Staat an die Stelle der Kirche zu setzen. Man hat in den letzten Tagen so großes Gewicht auf die Selbstverwaltung gelegt und jetzt erleben wir das traurige Schauspiel, daß auf kirchlichem Gebiete von Selbstverwaltung keine Rede sein soll. (Lebhafter Widerspruch; Rufe: Erst recht!) Das Gesetz soll der Ausdruck des Rechtes sein und wenn Sie die durch die Verfassung garantirten Rechte der katholischen Kirche antasten, so geben Sie der Majestät des Gesetzes den Todesstoß. Im vorigen Jahre habe ich zu Ihnen Worte des Friedens und der Versöhnung gesprochen; ohne Erfolg; darin aber habe ich Recht behalten, daß der katholische Clerus treu zu seinen kirchlichen Oberen steht. Auch heute wieder rufe ich Ihnen zu: es liegt an Ihnen, den gestörten Frieden wieder herzustellen, indem Sie an die Rechte der Kirche nicht rühren. Ich hoffe, daß die für die Vorberathung des Entwurfs niederzusetzende Commission, für welche ich 21 Mitglieder vorschlage, die Vorlage so amendiren wird, daß wir uns auch auf diesem Gebiete wieder zusammenfinden können, wie wir uns auf einem anderen Gebiete so außerordentlich schön zusammengefunden haben. (Beifall im Centrum.)

Cultusminister Dr. Falk. Mit der Ueberweisung der Vorlage an eine Commission bin ich einverstanden, denn die Materie bedarf allerdings der eingehendsten Erörterung. Die Staatsregierung ist sich aber bewußt Alles gethan zu haben, was möglich war, denn nahezu drei Jahre haben die Vorerörterungen über diesen Entwurf gedauert, welcher in einer Reihe von verschiedenen Formulirungen zur weiteren Erörterung gekommen ist. Auf Details will ich mich nicht einlassen, da Sie ja wohl die Vorberathung in einer Commission beschließen werden und dem Abg. Windthorst nur bemerken, daß ein Gesetzentwurf wegen Aufhebung des Patronats vorbereitet und energisch gefördert, aber noch nicht bis zum Abschlusse gekommen ist. Bei dem gegebenen Maß von Kräften muß sich eben jedes Ministerium und besonders das meinige, an welches so zahlreiche Aufgaben herantreten, auf das Nothwendigste beschränken.

Herr Abg. Reichensperger liebt es, bei allen seinen Reden über Gesetze, die das Gebiet der Kirche berühren, Rückblicke zu thun und sich durch Citate zu stärken. Sein heutiges Citat machte er aber wohl nur, um einen Cultusminister dem andern entgegenhalten zu können (Heiterkeit), und das ganze Beispiel lehrte eben nur, daß ein romanischer Cultusminister anders denkt, als ein deutscher; ja, daß er vielleicht anders denken muß. (Zustimmung). Herr Bonghi meint, solche Gesetze, wie das vorliegende, hätten den Untergang der Kirche zur Tendenz und ich btestreite dies lebhaft. Wenn die Kirche durch dieseGesetze schwer geschädig wird, so hat sie es durch ihre eigene Verwaltung verschuldet. Eine Gleichheit könnte sich aber demungeachtet zwischen der italienischen Gerichtspraxis und der unsrigen finden. Herr Bonghi soll sich ferner darüber beklagt haben, daß bei uns drei Bischöfe im

Gefängniß säßen. Zu meiner Erholung, nicht um Politik zu treiben, war ich im vergangenen Herbst in Oberitalien. Eine ganze Woche hindurch spielte dort die Nachricht eine große Rolle, daß soeben der Bischof von Mantua eingesperrt worden sei, weil er ein Staatsgesetz verletzt habe. Dies zur Kritik der Citate. Ich glaube, daß dies wohl zum Schmuck, aber nicht gerade zur Moral der Rede gegeben worden war. Herr Abg. Reichensperger hat ferner entwickelt, die Staatsregierung möge wohl ein Bedürfniß empfunden haben, die Monotonie der Maigesetze und der Verhandlungen über solche Gesetze durch Gesetze anderer Art zu unterbrechen, gleichwohl aber behauptet, diese Vorlage sei nur eine Consequenz der Maigesetze. Sein Fractionsgenosse Abg. Dauzenberg hat eine solche Consequenz nicht anerkannt und dieselbe besteht in der That nicht, wenigstens nicht in dem Sinne, daß man durch die Entwickelung der Dinge auf diesen Weg gedrängt worden sei, denn das Gesetz war längst in Aussicht genommen. Die Maigesetze sind regressiver, dieses Gesetz ist organisatorischer Natur und war für dasselbe bei Einbringung der Maigesetze das Feld noch nicht bereit und klar; es mußten erst manche Erfahrungen gemacht werden. Auch das Civilehegesetz wäre bis heut noch nicht zu Stande gekommen, wenn nicht die Erfahrungen auf Grund der Maigesetze uns vorgelegen hätten.

Der vorliegende Entwurf ist also vollkommen gerechtfertigt; auch seine Verfassungsmäßigkeit kann nicht bestritten werden auf Grund des jetzigen Wortlautes des Art. 15. Es ist noch bis heute streitig, ob das Gesetz vom 5. April 1873, welches diesen Wortlaut feststellte, ein Verfassungsänderungs-Gesetz oder vielmehr ein Verfassungs-Declarations-Gesetz sei. Aus den Verhandlungen über dieses Gesetz geht aber hervor, daß man durch die neue Formulirung jedes Bedenken gegen eine Aenderung der Vermögensverwaltungsangelegenheiten hat ausschließen wollen. Im Allgemeinen Landrecht ist nach dem Ausspruche des Obertribunals der Träger des Kirchenvermögens nicht die abstrakte Kirche, nicht die Kirche einer bestimmten Diöcese, sondern die Gemeinde. Der Satz ist also nichts Neues. Nun soll nur ein Organ geschaffen werden, welches vom Staate als Vertreter anerkannt wird. Herr Abg. Reichensperger meinte aber, die Staatsregierung mit ihren eigenen Waffen schlagen zu können und zwar mit demjenigen, was sie im vorigen Jahre in Bezug auf die evangelische Kirchengemeinde- und Synodalordnung hier erörtert hat. Es wird mir von den Mitgliedern des Centrums so oft entgegengehalten, ich verstände nichts von katholischen Dingen. (Sehr wahr im Centrum.) Beinahe fühle ich mich versucht, hier die Sache umzukehren, aber ich will nicht so grob sein. (Heiterkeit.) Ich will nur sagen, der Herr Abg. Reichensperger hat sich doch die Sachlage gar nicht vergegenwärtigt. Bestritten kann nicht werden, daß die evangelische Kirchengemeinde- und Synodalordnung, gezwungen durch die Entwickelung der Dinge, einen lange für richtig gehaltenen Schritt gethan hat, nämlich, daß sie die Vertretung der Interna gleichzeitig in dieselbe Hand legte, welcher durch sie die äußeren kirchlichen Angelegenheiten übertragen wurden, und die Staatsregierung ist sich vollständig bewußt gewesen, daß dieser Akt auch nur ein Wunsch sei, so lange nicht die gesetzliche Sanction hinzukommt. Es handelt sich in der Hauptsache nicht darum, durch die Staatsgesetzgebung jenen Körpern juristische Persönlichkeit zu geben, sondern darum, durch Staatsgesetz zu erklären: wir wollen diesen bestimmten Körpern die Functionen übertragen, welche bisher die auf dem Gesetze beruhenden Kirchenvorstände gehabt haben.

Es heißt deshalb auch in der Kirchen- und Gemeinde-Ordnung: „Die in dieser Gemeinde-Ordnung den betreffenden Organen auf dem Gebiete, um welches es sich in der jetzigen Vorlage gerade handelt, zugedachten Rechte sollen sie wirklich haben." Daß sie sie aber bis dahin nicht hatten, das hat Niemand klarer ausgesprochen, als der, welcher vorhin als der summus episcopus bezeichnet wurde. Denn der Erlaß, vermittelst dessen er die Kirchen- und Gemeinde-Ordnung veröffentlicht, erklärte gleichzeitig, daß alle diese Bestimmungen der Kirchen-, Gemeinde- und Synodal-Ordnung keine Wirksamkeit haben, bis das Landesgesetz hinzukommt. Ich denke also das Ansehen und die Berechtigung des Gesetzes, auf dem vermögensrechtlichen Gesetze zu regeln, ist im vorigen Jahre klar und deutlich anerkannt. — Die Kirchen-Gemeinde- und Synodal-Ordnung hat die betreffenden Organe als solche gedacht, die nicht blos die externen, sondern auch die internen Angelegenheiten der Kirche zu ordnen haben. Gegenüber solcher Position war es in der That eine Unmöglichkeit, daß dieses hohe Haus vermöge seiner Machtvollkommenheit an der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung etwas änderte; aber ich selbst habe diesem hohen Hause vollkommen seine Machtvollkommenheit zuerkannt, Bedingungen stellen zu können gegenüber der Synode, Bedingungen, die, wenn die Kirche das Staatsgesetz haben wollte, von ihr hätten erfüllt werden müssen. Ich habe aber auch gleichzeitig ausgeführt, daß es nicht nothwendig sei, solche Bedingungen zu stellen, sondern daß, wie von vornherein ein Staatsminister an der ganzen Angelegenheit theilgenommen hat, in der That sich hinterher die Interessen des Staates in dem Punkte ausreichend gewahrt erwiesen und deshalb die Landesvertretung in der Lage sei, den betreffenden Bestimmungen ihre Zustimmung geben zu können, ohne sie zu ändern. In einem kleinen Punkte hat sogar das Haus von dieser Machtvollkommenheit Gebrauch gemacht. Ich erinnere Sie an die nicht in der Kirchen-Gemeindeordnung befindliche Bestimmung über das Kirchen-Patronat. Dieser principielle Gesichtspunkt ist also derselbe wie im vorigen Jahre; daß er sich bei der totalen Verschiedenheit der Verhältnisse praktisch anders gestaltet hat, ist eine ganz naturgemäße Nothwendigkeit. Wollte man hier den von mir immer willig anerkannten Satz der Parität anwenden, so würde man zur äußersten Disparität gelangen.

Meine Ausführungen beweisen zugleich, wie unrecht es ist, eine Parallele zu ziehen zwischen den Kriterien, welche die Gemeinde- und Synodalordnung an die Qualifikation der Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter stellt und denjenigen, welche dieser Entwurf daran stellt. Ich will nicht bestreiten, daß im ersten Stadium der Abfassung des Entwurfs eine andere Bestimmung Platz gefunden hat. Nachher ist aber der Entwurf durch eine Regierung einem der Bischöfe mitgetheilt worden und dieser hat, ohne sich auf die Sache selbst einzulassen, einen feierlichen Protest gegen die Berechtigung der Staatsregierung eingelegt, sich mit dieser Angelegenheit überhaupt zu befassen. (Hört!) Aber liegen denn die Unterschiede nicht klar zu Tage: auf der einen Seite sind die Gemeinden eigene Vertreter für innere rein kirchliche Angelegenheiten und für äußere, auf der anderen Seite nur für äußere Angelegenheiten. Ich kann nicht glauben, daß ich berechtigt gewesen wäre, für diese letzteren derartige kirchliche Eigenschaften, wie sie als Kriterien für die kirchliche aktive und passive Wahlfähigkeit genannt werden, in diesen Entwurf aufzunehmen, blos um äußerlich zwei innerlich verschiedene Dinge vollkommen gleich zu behandeln.

Endlich bin ich von den Rednern des Centrums provocirt worden, Ihnen Beispiele von unordentlicher Vermögensverwaltung der Bischöfe vorzuführen. Ich habe deshalb gemeint, am Besten zu thun, wenn ich Ihnen einiges vortrage aus Berichten, welche der Staatscommissarius zur Verwaltung der Diöcese Gnesen an mich gerichtet hat. Aus dem Berichte desselben vom 19. October erhellt zunächst Folgendes: Die bischöflichen Kassenbeamten haben am 8. Juni die Consistorialkasse abgeschlossen, dieser Abschluß ergab einen Baarbestand von etwas über 52,000 Thlr. Am 9. Juni erfolgte auf Grund dieses Abschlusses die Beschlagnahme und es ergab sich bei Ueberzählung der Kasse ein Baarbestand von etwas über 83,000 Thlr. (Hört! Hört!) Es fehlt an allem und jedem Anhalt, woher dieses Plus von 31,000 Thlr. gekommen war. (Hört! Hört!) Der Commissarius, ein geübter Beamter, wußte sich nicht zu helfen. Er ließ deshalb einen Buchhalter der Regierungs-Hauptkasse kommen, der in einem Unterschlagungsproceß, der nicht fern von den Mitgliedern des Domcapitels Gnesen gespielt hatte, sein Gutachten abgegeben mußte und zu diesem Zwecke einige Einsicht in die Vermögens-Verwaltung genommen hatte. Dieser Mann hat 3 Monate lang angestrengt gearbeitet, um einigermaßen eine Uebersicht über die Lage der Vermögens-Verwaltung bei der bischöflichen oder Consistorialkasse beim Domcapitel zu Gnesen zu gewinnen. Aus diesem Bericht geht nun hervor, daß fast 10 Jahre lang in der Gnesen'schen Consistorialkasse Unterschlagungen der allergrößten Art von dem Rendanten verübt, daß das hiesige Consistorium, ja auch der Herr Erzbischof jahrelang darum gewußt (hört!), ohne daß irgend welche Maßregeln ergriffen wurden, der heillosen Unordnung in der Kassenverwaltung zu steuern. Es ist gerichtlich festgestellt, daß nicht nur Collectengelder (Peterspfennige) in Höhe von vielen tausend Thalern, nicht nur die Zinsen verschiedener hier verwalteter Stiftungen unterschlagen sind, sondern auch mehrere Stiftungscapitalien spurlos verschwunden sind (Hört! Hört!), die darüber Auskunft gebenden Actenstücke vernichtet und so jeder Versuch von vornherein vereitelt ist, die Sachen weiter zu verfolgen. Aber nicht nur in der Kassenverwaltung hat es sich herausgestellt, daß die geistlichen Behörden, seitdem sie jeder Aufsicht des Staates über die von ihnen ausgeübte Vermögensverwaltung überhoben sind, entweder nicht Willens, oder nicht im Stande sind, die Vermögensverwaltung der Diöcese zu führen und zu beaufsichtigen. — Dieselbe Vernachlässigung und Unordnung findet sich in allen Verwaltungszweigen.

Als Beispiel führe ich an, daß dem hiesigen Priesterseminar ein schönes Rittergut (Braciszewo) gehört, auf welchem man sämmtliche Gebäude derartig hat verfallen lassen, daß sie gar nicht reparaturfähig sind. Während der ganzen letzten Pachtperiode von 21 Jahren sind nur drei Baurevisionen, die letzte vor sieben Jahren, gehalten, obgleich eine solche alljährlich angeordnet ist. Das Gut kommt jetzt zur Steuerzahlung und müßten alle Gebäude in kürzester Frist neu aufgebaut werden, da sonst dieselben wegen Baufälligkeit polizeilich abgetragen werden müßten. (Hört! Hört!) Bei dieser Baulast wird natürlich die nächste Pachtperiode für die Revenuen des hiesigen Priesterseminars äußerst ungünstig, und dabei sind 18,000 Thaler Ersparnisse aus dem Seminar-Fonds vorhanden, deren Disposition sich der Herr Erzbischof allein vorbehalten hat und trotz vielfacher Bitten des bedrängten Pächters des Seminargutes Braciszewo nicht zu bewegen war, für die Bauten auf dem Seminargute etwas herauszugeben. (Hört! Hört!) Wie es mit der Vermögensverwaltung der einzelnen Pfarreien stehen mag, läßt sich bis jetzt noch gar nicht übersehen. Die Controle, welche die geistlichen Oberen hierüber ausübten, war gleich Null und beschränkte sich auf Bestätigung des Etats, den näher zu prüfen sich Niemand die Mühe nahm. Nur bei den Pfarreien fiskalischen Patronats wurde seitens der Patronatsbehörde auf eine gehörige Rechnungslegung und eine Erledigung der Monita gehalten. Bei allen übrigen Pfarreien hing es lediglich von dem Belieben des Pfarrers ab, ob und wie er Rechnung legen wollte. Das Consistorium hat nirgends eingegriffen, obgleich ausführliche und ausreichende Bestimmungen über die Verwaltung des Pfarr- und Kirchenvermögens vorhanden sind. Diese Mißbräuche, Unterschlagungen und Nachlässigkeiten waren auch seit Jahren im Publikum bekannt und deshalb war auch den Katholiken der hiesigen Gegend, soweit sie darüber nachzudenken vermögen, die Einmischung des Staats in die Vermögensverwaltung ganz angenehm, da nur auf diesem Wege dem langjährigen Schlendrian in derselben abgeholfen werden konnte." Sie haben hieraus vielleicht entnommen, daß es Bestimmungen giebt, die, wenn gehörig angewendet, für die Verwaltung des Pfarr- und Kirchenvermögens ausreichen möchten; das constatirt der betreffende Kassenbeamte, spricht aber am Schluß folgendes aus: Wenn man aber annimmt, daß das Gnesener Generalconsistorium außer Stande gewesen ist, seine eigene Kasse in Ordnung zu halten, so ist wohl der Zweifel begründet, ob es als Aufsichtsbehörde ein größeres Interesse nehmen wird, als dies in Bezug auf die Consistorialkasse der Fall war.

Ich glaube, das ist ein reines argumentum ad hominem, welchem sich zu entziehen recht schwer fallen würde; aber ich möchte auch hier einige Beispiele dafür mittheilen, daß der betreffende Beamte wirklich mit Recht ad hominem argumentirt hat. Er erzählt — Sie erlauben, daß ich die Namen der betheiligten Personen und der Orte nur mit dem Anfangsbuchstaben nenne. (Rufe: Nein! Wir bitten um die Namen!) Ich werde sie Ihnen nennen, wenn ich fertig bin und Sie sie dann noch hören wollen. (Große Heiterkeit.) Der Pfarrer K. in B., welcher die der Kirche gehörigen Capitalien aufbewahrte, ist im Jahre 1869 gestorben. Die Erben desselben machten auf Werthpapiere Anspruch, welche von der Kirche als ihr Eigenthum gleichfalls beansprucht wurden. Da eine Einigung nicht stattfand, kam es zum Proceß, der nach Lage der Akten noch in der zweiten Instanz zu schweben scheint. Der Nachfolger des J. K., Pfarrer S., aufgefordert, aus den Kirchenakten den Nachweis zu führen, daß die beanspruchten Effecten wirklich der Kirche gehören, berichtet unterm 30. November 1869 an das Consistorium, er habe die Akten genau durchgesehen, aber nichts darin finden können, was als Beweismaterial dienen könnte. In den Akten seien amtliche und Privatsachen gemischt, außerdem seien sie so unverständlich, daß es unmöglich sei, daraus etwas klar zu ersehen; übrigens schließen sie alle mit dem Jahre 1865. (Hört!) Das Consistorium erklärt in seinem Schreiben vom 11. Januar 1870 an den Rechtsanwalt R. in O., Anwalt der Erben: „Der verstorbene Probst K. war in der Kassenbuchführung in der letzten Zeit sehr nachlässig und ließ sich aus den von ihm geführten Akten über den Verbleib mehrerer Kirchencapitalien nichts Näheres ausmitteln. Als der Probst K. in G. im Jahre 1871 gestorben, stellte sich heraus, daß zwei von demselben für die Kirche in Empfang genommene Schenkungen von 100 Thalern und 50 Thlrn. nicht vorhanden waren, daß auch von der Schenkung von 100 Thlr. dem Consistorium keine Anzeige gemacht war. (Hört!)

Endlich schloß die Kirchenkassenrechnung für 1869 mit einem Vorschuß von 481 Thlr. 19 Sgr. 7 Pf. ab, welche der p. K. vorgeschossen haben soll. Obwohl ein Kirchenkassenrendant vorhanden war, hatte der Propst dennoch die Kirchenkassenrechnung pro 1869 selbst gelegt. Als der Kirchenvorstand angegangen wurde, den Vorschuß zu erstatten, erklärte derselbe, daß ihm von den Vorschüssen des Propstes garnichts bekannt sei, der Propst habe die Vorstandsmitglieder in diese Dinge nie einen Einblick thuen lassen, auch haben sie die Rechnung pro 1869 gar nicht mit unterzeichnet. Im Uebrigen hätte die Gemeinde noch Ansprüche an den verstorbenen Propst aus Kollekten, die sie jedoch nur dann zur Geltung bringen würden, falls man von ihnen den Ersatz des gedachten Vorschusses verlangen sollte. Es ist auch von der Erstattung der 481 Thlr. 19 Sgr. 7 Pf. durch die Gemeinde Abstand genommen und von Herrn Erzbischof angeordnet worden, daß dieser Vorschuß aus den Ueberschüssen der nun eingeleiteten Administration der Pfarre erstattet. (Heiterkeit.) Außerdem wurden noch einige kleinere Ansprüche Seitens der Kirche geltend gemacht. Später haben die Erben des rc. K. der Erbschaft entsagt und ist auf diese Weise die Sache erledigt worden. — 3) Als der Pfarrer und Decan M. in S. im Jahre 1867 gestorben war, stellte die Kirche bedeutende Anforderungen an den Nachlaß desselben; nach der Liquidation des Nachfolgers, Pfarrer Z., in baarem Gelde 1054 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf. Es stellte sich u. A. heraus, daß der rc. M. von mehreren Kapitalien, deren Zinsen ihm jedoch mit Einschränkung zustanden, daß er bestimmte Beträge davon an die Kirchenkasse abzuführen habe, diese Beträge seit einer Reihe von Jahren Jahren nicht abgeführt hatte. Auch hier hat es eines mehrjährigen Prozesses mit den Erben des M. bedurft, um die Ansprüche der Kirche den Erben gegenüber durchzusetzen. Es ergiebt sich aus den Acten, daß die Kirchenkassenrechnungen pro 1862—67 nicht gelegt waren, und daß die Erben schließlich gezwungen waren, einen Vergleich anzubieten, weil sie nicht im Stande waren, die ihnen durch Erkenntniß auferlegte Rechnungslegung zu bewerkstelligen. In welcher Weise der Vergleich zu Stande gekommen, geht aus den Acten nicht hervor. Nun noch einen Fall: Ein sehr trauriges Bild kirchlicher Vermögensverwaltung gewähren die Acten der Propstei in Exin. Der jetzt noch amtirende Pfarrer P. ist sehr stark verschuldet, daß ihm schließlich vom Herrn Erzbischof ein Administrator bestellt und das Gehaltabzahlungsverfahren eingeleitet werden mußte.

Die Untersuchungsacten — immer die erzbischöflichen — wider P. ergaben, daß er sich der Unterschlagung von 518 Thlrn. Kirchengelder schuldig gemacht hat und daß das Kirchencollegium nur um deshalb auf den Rath eines Rechtsanwalts von der Klage gegen P. Abstand genommen hat, damit der Staatsanwalt davon keine Kenntniß erhalten solle. (Hört! Hört!) Infolge eines privaten Uebereinkommens zahlt jetzt P. zur Tilgung dieses Defectes vierteljährlich 25 Thlr. zur Kirchenkasse. Demnächst verklagte der P. zwei Administratoren, den jetzigen Propst D. und dessen Nachfolger, den noch jetzt fungirenden Administrator Pfarrer N. wegen schlechter Führung der Administration und wegen unrichtiger Rechnungslegung. Darauf wird auch gegen diese Geistlichen die Untersuchung eingeleitet. Das von dem Kalkulator des Erzbischofs, einem Geistlichen, abgegebene Gutachten läßt anerkennen, daß die Rechnungslegung wie die Administration überhaupt eine sehr mangelhafte gewesen, was auch die spätere Untersuchung bewiesen hat. Ein Urtheil in der Untersuchung wider den P. — nämlich in der erzbischöflichen Untersuchung, Verhandlung vom 21. Januar 1873 — ist bis jetzt noch nicht gefällt. Dagegen ist die Untersuchung gegen die beiden Administratoren vom Erzbischof unter der Bedingung niedergeschlagen, daß sie die Kosten des Verfahrens bezahlen (Bewegung und hört! hört!) — Meine Herren! Ich weiß nicht, ob ich auf die Provocation ausreichend geantwortet habe, jedenfalls zeigen derartige Erfahrungen, daß es absolut geboten ist, auch die katholischen Kirchengemeinden auf ihre eigenen Füße zu stellen, und sie, und sei es auch durch den Buchstaben des Gesetzes, ernstlich und energisch zu mahnen, sich um ihre Angelegenheiten selber zu kümmern und sie nicht in den Händen Anderer zu lassen, die bei günstiger Gelegenheit sie um das Ihrige bringen. Ich glaube der Satz der Motive ist wahr, der da sagt: es liegt auch im Interesse der katholischen Kirchengemeinden, daß dieser Entwurf Gesetz werde. (Lebhafter Beifall links. Zischen im Centrum).

Abg. Windthorst: Die Namen! Die Namen!

Cultusminister Falk: Es fällt die Verantwortung auf den Abg. Windthorst. In dem ersten Falle also war es der Pfarrer Krzywiakowski in Biskupice; sein Nachfolger ist der Pfarrer Sobeski; der Rechtsanwalt war der Rechtsanwalt Kroll in Ostrowo. Im zweiten Falle ist es der Propst Kieramuszewski in Gora bei Znin; die Geschenkgeber waren die Katharina Makowiecka, primo voto Kaczmarek und der Simon Malek. Im dritten Falle ist es der Pfarrer und Decan Marachowski in Slesin. Im vierten Fall — meine Herren, es wird hier ausdrücklich ein Vergehen vorgeworfen, ich bin nicht in der Lage, den Namen zu nennen. Die ersten Anführungen aber werden gezeigt haben, daß, wenn ich nur Anfangsbuchstaben nannte, es nicht etwa war, um mich der Controle der Betreffenden zu entziehen, sondern lediglich Schonung.

Abg. Dr. Wehrenpfennig: Die Frage, welche die Herren Reichensperger und Dauzenberg an den Cultusminister gerichtet haben, wo denn bisher eine Mißverwaltung des katholischen Kirchenvermögens bestanden habe, ist, wie ich glaube, soeben hinreichend beantwortet worden. Obwohl ich schon vorher Manches über die Vermögensverwaltung in der Diöcese Gnesen munkeln gehört habe, so waren die Mittheilungen des Cultusministers mir doch überraschend, und ich kann Angesichts derselben nur bedauern, daß es an Zeit gefehlt hat, um ein Gesetz auszuarbeiten, wonach auch die Aufsicht des Staates auf andere Stücke kirchlichen Vermögens ausgedehnt wird. — Der Abg. Reichensperger hat, wie gewöhnlich, zwei Gedanken durchgeführt: erstens, daß mit dieser Gesetzgebung etwas ganz Unerhörtes geschehen, und zweitens, daß Preußen von 1815—70 eine gerechte Kirchenpolitik befolgt habe und erst mit den Maigesetzen den Weg des Verderbens gewandelt sei, der, wie das hier erscheinende ultramontane Blatt ausführt, dahin führen wird, daß die Katholiken sich der Verträge entbunden erachten, die den Besitzstand der Hohenzollern garantiren. (Hört! links.) Herr Reichensperger hat sich dafür, daß unsere kirchliche Gesetzgebung ein Unicum sei, auf das Zeugniß des italienischen Cultusministers Bonghi berufen. Nun kann ich nur bestätigen, daß Herr Bonghi an der Spitze der französischen Partei in Italien stand, und ich will hinzufügen, daß die heutige Kirchenpolitik der Consorteria, der herrschenden Mehrheit von der nationalen Partei, der Linken, bereits offen verurtheilt wird, weil sie die Consequenzen des Cavour'schen Satzes von der freien Kirche im freien Staate deutlich gezeigt hat, und trotz dieses Grundsatzes die ausgedehntesten Säcularisationen des Kirchenvermögens ausführt.

Wie man solchem Vorgehen gegenüber unser Gesetz, das der Kirche nicht einen Thaler entfremdet, eine Säkularisation, eine Demokratisirung nennen kann, ist mir ganz unverständlich. Aber Staatsmann gegen Staatsmann, Gladstone gegen Bongbi! Und sie werden einen Mann, der die Emancipation der Katholiken in England stets verfochten hat, für einen vollgültigen Zeugen ansehen müssen, wenn er ausführt, daß die katholische Kirche nicht nur die Individuen, sondern auch die Staaten zu ihren Sclaven machen will. Bestimmungen, wie sie die Maigesetze enthalten, bestehen in ganz Europa, wie der frühere Cultusminister in Würtemberg, v. Golther, dargethan hat. Ebensowenig ist Preußen der erste Staat, der die Vermögens-Verwaltung zu regeln versucht; Süddeutschland, Baden seit 1860, Würtemberg seit 1822, die romanischen Staaten, Oesterreich sind uns auf diesem Gebiete vorangegangen. Die Frage. warum der Träger des Summepiskopats die evangelische Kirchenordnung selbstständig erlassen hat, während für dieses Gesetz unsere Zustimmung verlangt wird, hat der Cultusminister bereits beantwortet. Ich erinnere aber auch daran, daß 1848 für Hannover ein ganz ähnliches Gesetz gegeben worden ist, zu dessen Zustandekommen Herr Windthorst gewiß beigetragen hat (Abg. Windthorst: Nein! das Gesetz war ganz anders.). Nun thut der Abg. Reichensperger gerade so, als ob das kanonische Recht, so weit es das Kirchenvermögen betrifft, überhaupt jemals und irgendwo anerkannt worden ist. Das ist aber nie geschehen, denn die Kirche war nie zu sättigen, auch bei uns nach 1848 nicht, wo die Bischöfe sich alsbald beschwerten, daß man ihnen Volksschulen und Gymnasien nicht ausantworten wolle. Und wie steht gar die Sache in den Ländern, die den Herren vom Centrum so sympathisch sind? In Frankreich haben Bürgermeister und Präfekt bei der Verwaltung des Vermögens ein gewichtiges Wort mitzureden, und entstehen Differenzen zwischen letzterem und dem Bischofe, so entscheidet der Cultusminister, und in Belgien liegt die Sache ganz ebenso. Wo sind denn also die Ideale des Herrn Reichensperger? Sie sind nichts als Phantasien (sehr gut! links), und wenn wir dem Fluge deselben nicht folgen, so redet er von Verfassungsbruch und Kirchenverfolgung. (Beifall links.)

Der einfache und natürliche Gedanke, daß die Gemeinde, welche für die Kirche Beiträge zu leisten hat, auch bei der Verwaltung des Kirchenvermögens mitzuwirken hat, ist so durchschlagend, daß ich es für ganz gleichgültig halte, ob man persönlich Anhänger des Princips ist. Die Gemeinde sei Eigenthümerin der Kirche, obgleich auch ich dieser Ansicht zuneige. Das österreichische bezügliche Gesetz geht noch weiter als dieser Entwurf und wird Abg. Reichensperger deshalb nicht behaupten können, in Oesterreich gebe es weniger Kirchenverfolgung als bei uns. Das Centrum wird wahrlich nicht wünschen, daß unser Kultusminister ebenso energisch vorgehe, wie der österreichische, Dr. Stremayr und z. B. ein Gesetz vorlegt, nach welchem die Vermögen der Klöster und Stiftungen, der reichen Präbenden und der Bischöfe eventuell in Staatsverwaltung genommen werden kann. Herr Reichensperger und Herr Bonghi irren also, mit der Annahme, daß die preußische Gesetzgebung in der ganzen Welt nicht ihres Gleichen habe. Die Zustände nach 1815 können wir allerdings nicht zurückwünschen, denn von 1815 bis 1850 stand die katholische Kirche unter der strengsten Aufsicht des Staates. In den nächsten 20 Jahren wurde allerdings Alles auf den Kopf gestellt und es ist dann allmälig der heillose Zustand entstanden, der die köstlichen Früchte gezeitigt hat, von denen der Herr Kultusminister uns einige vorgeführt hat. Ich gehe jetzt nur noch auf einige Punkte des Gesetzentwurfs selber ein und will dabei, unter Anschluß an die Ausführungen des Abg. Windthorst über die Organisation der beiden Gemeindebehörden, nur noch einen Punkt hervorheben, wo ich allerdings der Meinung bin, daß wir der Regierung in dem Entwurfe nicht folgen können, nämlich in seiner einfachen Ausdehnung auf das linke Rheinufer. In den Fabrikstädten des linken Rheinufers hat heute noch der Bürgermeister Sitz und Stimme; dies wird durch die Vorlage beseitigt, und die Functionen der Fabrikräthe sollen auf den Kirchenvorstand übergehen. Ich halte das bei der jetzigen Lage der Dinge am Rhein für eine Unmöglichkeit, weil die Verpflichtungen der Civilgemeinden, zu sorgen für die ordentlichen und außerordentlichen Bedürfnisse der Kirchengemeinde für Pfarrwohnungen und den Neubau der Kirchen, noch heute besteht. Ich glaube deshalb, daß die Civilgemeinde im Kirchen-Vorstand permanent vertreten sein muß.

Ferner habe ich vergeblich in dem Gesetzentwurf nach irgend einer Andeutung gesucht, daß sich der Staat materiell ein Aufsichtsrecht reservirt hat. Im § 43 ist zwar die Rede von gemeinschaftlichen Anweisungen, ferner von der Befugniß des Kirchenvorstandes, sich eventuell gegen den Bischof bei dem Oberpräsidenten beschweren zu können, aber im § 48 steht ausdrücklich: „In Bezug auf die Rechtsverhältnisse hat gesetzlich die Verwaltung zu sorgen, sowie die vorgesetzte Staats- und Kirchenbehörde; gesetzlich zustehende Rechte der Aufsicht werden durch dieses Gesetz nicht berührt." Nun stehen aber die Dinge leider so, daß das Recht der Aufsicht gesetzlich — abgesehen von dem linken Rheinufer — eigentlich meines Wissens nicht mehr existirt. Auf dem linken Rheinufer allerdings existirt es noch, denn durch Beschluß vom Jahre 1863 hat das Obertribunal erklärt, daß die Specialbestimmungen des Fabrikdecrets vom Jahre 1809 durch die Verfassung nicht beseitigt seien; doch können die bestimmten Aufsichtsbefugnisse, welche der Staat noch hat, allerdings ausgeübt werden. Aber welche Befugnisse hat der Staat noch in der übrigen Monarchie, wo sind diese Rechte der Rechnungslegung, der Revision, der Einsicht in den Etat, wo sind sie geblieben? Wir werden allerdings genöthigt sein, in den Commissionen diese Lücke auszufüllen. Die beiden Redner der Centrumspartei haben sich heute etwas abweichend zu dem Entwurf gestellt. Während der erste aussprach, daß man demselben unter keiner Bedingung zustimmen dürfe, ließ der zweite seine Stellung bereits zweifelhaft. Er erinnerte mich an ein schlesisches Blatt, worin es heißt: viel Gutes ist allerdings in der Vorlage und wir können von Glück sagen, daß sie nicht vor zwei Jahren gekommen ist, heute sind die Menschen schon so weit aufgehetzt, daß sie uns glauben, wenn wir nur sagen: Ihr dürft sie nicht annehmen. Ich bitte Sie, meine Herren, verwechseln Sie diese Vorlage nicht mit einem Maigesetz, auch nicht mit einem Recht, welches wir den Gemeinden geben, die Pfarrer zu wählen. Der Satz, daß der deutsche Bürger, welcher bezahlen muß, auch das Recht hat, mit zu rathen, steht sehr fest im Herzen der Bevölkerung, und wenn es Ihnen auch eine Zeit lang gelänge, plausibel zu machen, man dürfe die Vorlage nicht annehmen, endlich würde auch in der katholischen Bevölkerung der Gedanke durchdringen: derjenige, der eine solche organische, friedliche Vorlage nicht acceptirt, thut es deshalb, weil er die katholische Kirchenverfassung für unverträglich hält mit dem Recht und der Selbstverwaltung der Gemeinden. (Beifall.)

Abg. Frhr. von Schorlemer-Alst: Die Frage nach dem Träger des Kirchenvermögens ist für diese Vorlage, wie ich zugeben will, eine reine Doctorfrage, aber auch die Untersuchung über die Verfassungsmäßigkeit des Entwurfs wird überflüssig, wenn man eventuell, wie Herr Windthorst (Bielefeld) sogleich bereit ist, die Verfassung zu ändern. Ich möchte ihm dabei eine Reminiscenz aus „Fiesko" vorführen, dem Zenturione vorwirft, daß er über dem Anblick einer Statue die Freiheit Genuas vergesse. (Gelächter links.) Herr Windthorst (Bielefeld) liebt ja sonst die Citate aus Schiller, rief er uns doch einst zu; „Toledo, Ihr seid ein Mann, rettet mich vor diesem Priester!" Ich fürchte, er hat sich so in den Anblick des Culturkampfes versenkt, daß er die Verfassung ruhig darüber in Trümmer gehen läßt. Er nähert sich schon bedenklich dem Standpunkte des römischen Senators Terentino, der dem Kaiser Tiberius zurief: „Dir, o Fürst, haben die Götter das entscheidende Urtheil verliehen, unser die Ehre des Gehorsams." (Gelächter links.) Der Cultusminister hat auf die Frage des Abg. Danzenberg mit Angaben seines Commissars geantwortet, — ich lasse dahingestellt, wie weit diese einseitig sind. . . (Lebhafter Widerspruch links.) Ja, für Sie ist ein königlicher Commissarius allerdings ein klassischer Zeuge! Aber ich erkläre offen: So weit die Data richtig sind, stimme ich aufs Strengste in die Verurtheilung ein, aber wenn mir gesagt wird, der Kassenabschluß hat 53,000 Thlr. ergeben, vorgefunden haben sich 83,000 Thlr., also ein Plus von 30,000 Thlr. und wenn dann von Unterschlagungen die Rede ist, so frage ich, seit wann machen Unterschlagungen denn Ueberschüsse? (Unruhe links, Ruf: Au!) Kommen denn aber in Staats-, Kreis- und Gemeindekassen niemals Defecte vor? (Sehr gut! im Centrum.) Sind nicht aus der Kasse des Oberberg-Amtes zu Breslau 183,000 Thlr., aus der der Gerichtskasse zu Hörter 40,000 Thlr. entwendet worden? (Hört! im Centrum.) Und hat man darum etwa dem Fürstbischof von Breslau und dem Bischof von Paderborn eine Theilnahme oder Mitauf-

sicht bei der Verwaltung des Staatsvermögens eingeräumt? (Sehr gut! im Centrum.)

Herr Wehrenpfennig endlich verweist immer auf die wohlwollende Fürsorge des preußischen Staats, der aus eigenen Mitteln die Geistlichen dotirt, und dafür nicht das katholische Kirchengut besteuert. Aber er hat das Kirchengut bereits im Leibe, schon längst verschluckt, und was er heute giebt, macht noch nicht die Zinsen des säcularisirten Kirchenguts aus. Wenn der Abg. Wehrenpfennig weiter darauf hinweist, daß die Verhältnisse überall ebenso sind, wo die Gesetzgebung einen liberalen Charakter hat, so geben sie uns damit einen Trost, der uns den Kellerbewohnern gleichstellt, die die Fenster aufmachen, nicht um Licht herein, sondern um die Finsterniß herauszulassen. (Gelächter.) Auch dieses Gesetz giebt die Vermögensverwaltung in letzter Instanz dem Staate; es ist wieder ein Opfer, das der Staatsgott fordert. Gegenwärtig ist dieser Gott eine ganz bestimmte Person (Heiterkeit), aber solche Götter wechseln! Wir hatten das System Mühler, jetzt haben wir das System Falk, wer weiß, was dann kommt? (Ruf links: Gerlach! Große Heiterkeit.) Und die Majorität der Landesvertretung bringt auf Kosten der katholischen Kirche dieses Opfer; wir haben also hier den Absolutismus der Mehrheit, den gefährlichsten von Allen, weil viel Tyrannen schlimmer sind als einer (Große Heiterkeit.) Wenn die Motive des Gesetzes immerfort auf die Synodalordnung verweisen, so hätten wir den besten Beweis darin, daß die katholische Kirche in die evangelische Kirchenordnung eingerenkt werden soll, wenn wir es nicht ohnehin aus den Verhandlungen wüßten, die der Agent einer deutschen Regierung mit einem der Bischöfe der Opposition vor dem Concil geführt hat.

Für die katholischen Gemeinden liegt ein Bedürfniß zu diesem Gesetze nicht vor, sie haben eine Einmischung des Staats nicht verlangt — einige der altkatholischen Gründungen des Cultusministers vielleicht ausgenommen. (Große Heiterkeit.) Seinen eigentlichen Zweck wird übrigens der Entwurf erst erreichen, wenn alle Bischöfe im Gefängniß sitzen, und ein Assessor, ein Landrath oder Regierungsrath die Diöcesen verwaltet. Dann wirthschaftet er mit dem Regierungspräsidenten fröhlich zusammen, und es ist gar nicht zu befürchten, daß ein Conflict zwischen beiden Biedermännern ausbrechen wird. (Große Heiterkeit.) Ich dächte daher, Sie könnten die Conflictsparagraphen ruhig weglassen. Freilich steigt einem das Blut zu Kopf, wenn man Angesichts der Verhaftungen unserer Bischöfe, der Verbannungen unserer Priester dieses Gesetz als ein Werk des Friedens bezeichnet. Seien Sie ehrlich, und machen Sie einfach folgendes Gesetz: § 1: Die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens wird vom Staate geführt. § 2: Der Cultusminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt. Da haben Sie die Säcularisation, die Consequenz des Satzes: Eigenthum ist Diebstahl. (Große Unruhe.)

Präsident von Bennigsen bemerkt, daß der letzte Hinweis auf das bekannte Dictum nicht mehr parlamentarisch ist, und ersuchte den Redner, sich zu mäßigen.

Abg. v. Schorlemer-Alst: Das Stiftungsvermögen kann denselben Schutz wie das Privat-Eigenthum beanspruchen, und die Consequenz des Gesetzes ist nur, daß man auch dieses unter die Verwaltung des Staates stellt. Ich glaube, meine Herren, die Lorbeeren der Schweiz lassen Sie nicht ruhen, und darum will ich Sie zum Schlusse an ein Wort von Wolfgang Menzel erinnern, das dieser in Bezug auf jenes Land gesagt: „Keine Höhe der Bildung, der Philosophie ist im Stande, ein Volk zu hindern, zu Zeiten die angeborene Böswilligkeit schamlos hervorzukehren!" (Beifall im Centrum, Unruhe links.)

Ein Antrag auf Schluß der Debatte wird abgelehnt, dagegen ihre Vertagung beschlossen. Aus der Reihe der persönlichen Bemerkungen heben wir nur die folgende des Abg. Windthorst (Meppen) hervor: „Der Herr Cultusminister hat bei Nennung der Namen gesagt, daß die Schuld mich träfe; ich nehme diese Schuld ganz auf mich. Wenn man, wie der Cultusminister gethan hat, die betreffenden für jeden, der dort bekannt ist, schon hinlänglich bezeichnet, dann thut man in Parlamenten gut, zu sagen: jetzt nur mit den vollen Namen ganz heraus!

Schluß 4 Uhr. Nächste Sitzung Mittwoch 11 Uhr. (Kleinere Vorlagen, Fortsetzung der heutigen und erste Berathung der Wegeordnung.)

---

**Berlin**, 16. Februar. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem Kaiserlich russischen Wirklichen Staats-Rath Dr. Walther zu St. Petersburg und dem früheren General-Consul v. Heinemann zu Stockholm den Rothen Adler-Orden dritter Klasse; dem Kaiserlich russischen Obersten Grafen v. Mengden, Flügel-Adjutanten Se. Majestät des Kaisers und Commandeur des 12. Achtirskschen Husaren-Regiments Prinz Friedrich Carl von Preußen, und dem Großherzoglich hessischen Geheimen Rath Dr. jur. Goldmann zu Mainz den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse verliehen.

Se. Majestät der Kaiser und König haben den bisherigen Minister-Residenten des Deutschen Reiches am Kaiserlich brasilianischen Hofe, Legations-Rath Xaver Uebel, zu Allerhöchstihrem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an diesem Hofe ernannt.

Se. Majestät der König hat die Wahl des Landesältesten, Major und Kammerherrn, Freiherrn v. Gaffron-Kunern auf Haltauf, Kreis Münsterberg, zum Director der Münsterberg-Glatzer Fürstenthums-Landschaft für die Zeit von Johanni 1875 bis dahin 1881; sowie die Wahl des Freiherrn v. Seckendorff auf Brook zum Director des Anklamschen Landschafts-Departements-Collegiums für den Zeitraum von 1875 bis 1881 bestätigt.

Dem königlichen Kreis-Baumeister Karl Schlichting zu Heydekrug ist die Verwaltung des Baukreises Niederung unter Anweisung des Wohnsitzes zu Heinrichswalde, Regierungsbezirk Gumbinnen, übertragen worden. — Der Stadtgerichts-Sekretär Dr. jur. Ulrici in Frankfurt a. M. ist zum Advokaten im Bezirk des königlichen Appellationsgerichts daselbst, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Frankfurt a. M., ernannt worden. Der Rechtsanwalt und Notar Zenthöfer zu Kattowitz ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Insterburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, versetzt worden. Der Notar Giesen in Wallerfangen ist in gleicher Amtseigenschaft in den Bezirk der Friedensgerichte zu Aachen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in der Stadt Aachen, versetzt worden.

Dem Ingenieur E. Zimmermann zu Köln ist unter dem 12. Februar d. J. ein Patent auf eine Compensation für Drahtleitungen optischer Signalvorrichtungen auf drei Jahre ertheilt worden. — Dem Direktor der „Schlesischen Mosaikplatten-Fabrik Brieg", F. W. Ulffers zu Brieg, ist unter dem 12. Februar d. J. ein Patent auf eine Zerkleinerungs-Vorrichtung auf drei Jahre ertheilt worden.

**Berlin**, 16. Februar. [Se. Majestät der Kaiser und König] nahmen heute militärische Meldungen entgegen, empfingen den Flügel-Adjutanten und Militärbevollmächtigten Major von Bülow vor dessen Abreise nach Paris, und ließen Sich von dem Geheimen Kabinets-Rath v. Wilmowski Vortrag halten.

[Ihre Majestät die Kaiserin-Königin] empfing heute den mit der Führung Allerhöchstihres Regiments, des 4. Garde-Grenadier-Regiments, beauftragten Oberst-Lieutenant von Minckwitz. — Ihre Majestät wohnte mit Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Carl, wie alljährlich an diesem Tage, dem Gottesdienste zum Gedächtniß der verewigten Großherzogin zu Sachsen, Großfürstin Marie Paulowna von Rußland, in der hiesigen griechischen Capelle der russischen Botschaf bei. — Den Kammerherrndienst bei Ihrer Majestät der Kaiserin-Königin haben übernommen die Königlichen Kammerherrn Graf Roth-kirch-Trach und von Klinkowström.

[Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz] empfing gestern um 11¾ Uhr Vormittags den General der Infanterie von Etzel und um 12 Uhr den Geheimen Commerzienrath Conrad, Vorsitzenden der Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft.

Um 1½ Uhr besuchte Höstderselbe das Atelier des Bildhauers Pfuhl in Charlottenburg.

Von 7 Uhr ab wohnte Se. Königliche Hoheit der Vorstellung in der Oper bei und begab Sich um 9½ Uhr zum Thee bei Ihren Majestäten. (Reichsanz.)

(-) **Berlin**, 16. Febr. [Eisenbahn-Angelegenheiten. — Ausstellung. — Graf Usedom. — Der Nachfolger Wiese's.] Der Reichskanzler hat dem Bundesrath eine im Reichs-Eisenbahnamte aufgestellte Denkschrift, betreffend die Ergänzung der in § 48 des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands enthaltenen Vorschriften über von der Beförderung ausgeschlossene oder nur bedingungsweise zugelassene Gegenstände, mit dem Anheimgeben zugehen lassen, den Anträgen des Reichs-Eisenbahnamtes entsprechend Beschluß fassen zu wollen. Diese Anträge beziehen sich vorzugsweise auf die Beförderung von Mirbanoel, Collodiumwolle, gefärbter Wolle und Chloroform. — Der Bundesrath hat bekanntlich ein neues Bahnpolizei-Reglement und eine Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands beschlossen, welche mit dem 1. April d. J. in Kraft treten. Der Handelsminister hat nun dieselben den preußischen Eisenbahn-Vorständen zugehen lassen mit dem Bemerken, daß etwaige Gesuche um Bewilligung von Fristen für die Einführung der in dem Bahnpolizei-Reglement vorgeschriebenen Einrichtungen mit entsprechender Begründung spätestens bis zum 1sten März d. J. einzusenden sind. Zu demselben Termine sind die etwa erforderlichen Anträge auf einstweilige Suspendirung einzelner Vorschriften der Signalordnung vorzulegen. — Der Handelsminister hat genehmigt, daß für diejenigen Gegenstände, welche für die im September d. J. in Santiago in Chili stattfindende internationale Ausstellung nachweislich bestimmt sind, die tarifmäßigen Gebühren für den Transport zur Ausstellung auf den preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Privatbahnen, bei letzteren die Zustimmung der Gesellschafts-Vertretungen vorausgesetzt, um 25 pCt. ermäßigt werden. — Schon seit einigen Tagen ist das Gerücht verbreitet, daß Graf Usedom das Gesuch gestellt hat, von der obersten Leitung der Kunstanstalten entbunden zu werden. Die Mittheilungen bestätigen sich. Uebrigens hatte Graf Usedom schon seit längerer Zeit wegen mancherlei Differenzen, welche zwischen ihm und dem Cultusministerium einerseits und andern Stellen hervorgetreten waren, ein Entlassungsgesuch eingereicht, welches jedoch damals eine vermittelnde Erledigung fand. Jetzt hat Graf Usedom, durch ähnliche Vorgänge veranlaßt, das Gesuch in so bestimmter Weise erneuert, daß demselben wohl Folge gegeben werden wird. — Ueber den Nachfolger des Geh. Ober-Regierungs-Rath Dr. Wiese im Cultusministerium sind verschiedene Gerüchte im Umlauf, namentlich werden die Namen Wehrenpfennig und Bonitz genannt. Was Ersteren betrifft, so dürfte das Gerücht vollständig ohne Begründung sein. Dr. Wehrenpfennig hat sich seit Jahren ganz seiner parlamentarischen und literarischen Thätigkeit gewidmet und ist, wie man hört, keineswegs gesonnen, an Stelle derselben wieder zur Pädagogik zurückzukehren. Hinsichtlich des Directors Bonitz ist daran zu erinnern, daß schon bei dem Ausscheiden Olshausens sein Name genannt wurde. Es ist möglich, daß man auch jetzt an den verdienstvollen Schulmann denkt, aber von einer bestimmten Aufstellung seiner Candidatur kann schwerlich schon die Rede sein.

**Malchin**, 13. Februar. [In der gestrigen Sitzung des mecklenburgischen Landtags] kam u. A. ein Rescript der strelitzschen Regierung zu der die Verfassungsänderung betreffenden Landtags-Vorlage zur Verlesung. Auch hierin wird letztere Vorlage zur nochmaligen eingehenden Erwägung empfohlen. In Betreff der Ordnung der Finanzen, welcher § bisher in den strelitz'schen Grundzügen noch offen gelassen war, heißt es in diesem Rescript:

„Wir halten nach sorgfältiger Erwägung der Sache eine Scheidung des Domanii in Haus- und Staatsgut den Verhältnissen eines Landes von so geringer Ausdehnung, wie unser hiesiges Herzogthum, nicht für zuträglich, sind vielmehr der Ansicht, daß darunter nicht blos das Ansehen unseres fürstlichen Hauses leiden, sondern auch eine dem Interesse unseres Landes nicht entsprechende, zu complicirte und kostbare Verwaltung herbeigeführt werden würde. Dagegen halten wir dafür, daß es zweckmäßiger und allen Rücksichten zusagender sein würde, wenn statt einer solchen Theilung für die Kosten des Landesregiments, unter Reservation des ganzen Domanii für Unser Fürstliches Haus, eine unter besondere Verwaltung und Controle zu stellende feste Summe ausgesetzt wird, und sind Wir geneigt, vorausgesetzt, daß überall in der Verfassungsangelegenheit eine Einigung zu Stande kommt, auf eine solche Feststellung und in Bezug darauf zu treffende nähere Bestimmungen einzugehen."

**Hildesheim**, 14. Febr. [Der Bischof von Hildesheim.] Wie das „Kath. Stzsbl." meldet, nehmen die Strafverfügungen gegen den hiesigen Bischof wegen Nichtbesetzung erledigter Pfarrstellen ihren Fortgang, trotzdem, wie das Blatt klagt, während in den Jahren 1873 und 1874 dreizehn Geistliche gestorben sind, in Folge der Schließung des Priester-Seminars auf keinen Nachwuchs zu rechnen sei. Schon Mitte Januar erhielt der Bischof einen Mahnzettel, nach welchem wegen unterlassener Wiederbesetzung von Seulingen unter Androhung von Zwangsmaßregeln 1200 Mark (400 Thlr.) Strafe gezahlt werden sollen. Später ist noch ein anderes Schreiben eingelaufen, nach welchem die schon im December wegen Nichtbesetzung von Grasdorf angedrohte Strafe von 1200 Mark für verfallen erklärt wird und bei Vermeidung executorischer Beitreibung bis zum 18. März d. J. unter Androhung einer Strafe von 1800 Mark gefordert wird.

# Provinzial-Zeitung.

A. **Jauer**, 15. Febr. [Zur Tageschronik.] Der zweite Gasometer bei unserer Gasanstalt ist jetzt so weit fertig gestellt, daß bei günstiger Witterung die Füllung beginnen kann. — Bei dem hier garnisonirenden Bataillon des 19. Infanterie-Regiments ist das „Mausergewehr" jetzt eingeführt und werden die Mannschaften schon emsig damit geübt.

—ch. **Reichenbach**, 16. Febr. [Fleischmarkt. — Wasserleitung. — Rathhaus-Einweihung. — Rathhauskeller.] In gestriger Stadtverordnetensitzung wurde ein von den Bewohnern unserer Stadt gewiß freudig begrüßter Beschluß gefaßt; schon seit einiger Zeit bearbeitet eine Commission nach dem Vorgehen anderer Städte eine neue Marktordnung, laut welcher u. A. künftig Kartoffeln, Gemüse, Heu, Stroh 2c. nur nach Gewicht verkauft werden dürfen; als etwas dringend Nöthiges wurde aber vor allem Anderen beschlossen, den Landfleischern zu gestatten, auf einem eigens hierzu bestimmten Platze täglich Fleisch auszubieten resp. zu verkaufen, denn wir sind leider bis jetzt gezwungen gewesen, für dieses Hauptnahrungsmittel die allerhöchsten Preise zu zahlen. Hoffentlich wird die durch diese Neuerung zu schaffende Concurrenz die ganz ungerechtfertigten Forderungen unserer Fleischer etwas herunter drücken! — Ferner einigten sich die Vertreter der Stadt darüber, daß den Herren J. u. A. Aird in Berlin die Vorarbeiten zu unserer projectirten städt. Wasserleitung übertragen werden; es soll dadurch festgestellt werden, ob das für diese Anlage in Aussicht genommene Quellengebiet auf Güttmannsdorfer Terrain auch hinreichend Wasser liefert. — Die Einweihung unseres nunmehr ganz vollendeten neuen Rathhauses soll Sonntag, 4. April c. stattfinden. Der Keller im neuen Rathhause wurde aufs Neue verpachtet und zwar erhielt ein gewisser Herr Pohrmann aus Breslau den Zuschlag. — Am 23. d. M. feiert die hiesige freiwillige Feuerwehr unter Theilnahme der städtischen Behörden ihr 2. Stiftungsfest durch ein gemeinschaftliches Abendbrot.

## Telegraphische Depeschen.
(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

**Versailles**, 16. Februar, Abends. Die National-Versammlung erledigte mehrere kleine Gesetzentwürfe und vertagte sich bis Freitag. Vor Beginn der Berathungen beschuldigten Saisset und Loegeril (Rechte) den Präsidenten, durch Ueberweisung der Gesetzentwürfe von Waddington und Vautrain an die constitutionelle Commission, die Geschäftsordnung verletzt zu haben, welche, nachdem das Senatsgesetz ordnungsmäßig verworfen, die erneute Berathung desselben Gegenstandes vor drei Monaten untersagte. Der Präsident wies nach, die Geschäftsordnung nicht verletzt zu haben. Die Berichterstattung der Untersuchungs-Commission über die Wahl Bourgoings (Nièvre) mit den Aussagen des Pariser Polizeipräfecten über das bonapartistische Central-Comite erfolgt Freitag.

Der „Moniteur" erklärt die Mittheilung der „Augsburger Zeitung", Decazes forderte den französischen Generalconsul in Belgrad zur Ablegung des Titels „diplomatischer Agent" auf, für unrichtig. Die Regierung sei auch von keiner Seite zu einem solchen Schritte veranlaßt.

**London**, 15. Februar. Oberhaus. In Beantwortung der von Lord Stratheden für heute angekündigten Interpellation betreffs der von Oesterreich, Rußland und Deutschland über den Abschluß von Handelsverträgen mit Servien und Rumänien geführten diplomatischen Verhandlungen erklärte der Staats-Secretär des Auswärtigen, Lord Derby, er vermöge die bezügliche diplomatische Correspondenz nicht mitzutheilen, weil die Verhandlungen noch fortdauerten. Der Differenzpunkt drehe sich lediglich um die Auslegung des diesbezüglichen vertragsmäßigen Abkommens zwischen der Pforte und den Donaufürstenthümern und es sei nicht der geringste Grund zu der etwaigen Besorgniß vorhanden, daß der Friede Europas oder des Orients durch diese Frage gestört werden könne. Alle Mächte seien darin einig, daß den souzeränen Fürstenthümern das Recht zustehen müsse, handelspolitische Verträge abzuschließen, aber einige Mächte gingen, abweichend von der bezüglichen Ansicht Englands, von der Voraussetzung aus, daß die Fürstenthümer dieses Recht auf Grund des bestehenden bezüglichen Vertrages mit der Pforte bereits besäßen und daß es einer Ermächtigung der Pforte zum Zweck der Abschließung von Handelsverträgen durch die Fürstenthümer nicht weiter bedürfe.

In der heutigen Unterhaussitzung fügte der Unterstaatssecretär des Auswärtigen seiner Erklärung über die Anerkennung der Regierung des Königs Alfons noch hinzu, die Creditive zur Beglaubigung des englischen Gesandten bei der neuen Regierung in Madrid würden ohne jeden Aufschub abgesendet werden.

Auf eine Anfrage Churchill's betreffs der Nordpol-Expedition erklärte der Secretär der Admiralität, Sir A. F. Egerton, die Kosten der Expedition seien auf 98,000 Pfd. Sterl. angeschlagen, der Kaufpreis für ein zur Expedition gehöriges Schiff und zur Beschaffung aller für einen Zeitraum von 3 Jahren erforderlichen Vorräthe sei darin einbegriffen.

**London**, 16. Februar. Die „Times" macht zu der Angelegenheit der von dem Baron Reuter unternommenen Eisenbahnanlagen in Persien die Mittheilung, daß der Vertreter Reuter's in Teheran den persischen Behörden gegenüber auf die Bestimmung des Supplementarvertrages vom 24. August hingewiesen hat, wonach die Papiere über die Anlage aller dem Baron Reuter von der persischen Regierung übertragenen Unternehmungen vor Beginn der Arbeiten von der Regierung genehmigt werden sollen. Wenn bis jetzt lediglich mit der Ausführung der Eisenbahnanlagen begonnen worden sei, sei dies allein durch den Umstand veranlaßt, daß die Papiere über die übrigen Bauten von den persischen Behörden nicht wiederzuerlangen gewesen seien. — Der Supplementarvertrag sei ebenso wie der Hauptvertrag vom Schah unterzeichnet worden.

**London**, 16. Februar. Das dem Parlamente vorgelegte Militärbudget pro 1875 beläuft sich auf 14,177,700 Pfd. Sterl., wird aber durch außerordentliche Einnahmen auf den Betrag von 13,488,200 Pfd. Sterl. herabgemindert. Gegen 1874 weist dasselbe eine Erhöhung von 192,400 Pfd. Sterl. auf. Die Sollstärke der in den vereinigten drei Königreichen befindlichen Truppen ist auf 129,281 Mann veranschlagt.

**Brüssel**, 16. Februar. Senatssitzung. Anethan interpellirt, ob Belgien sich bei der Petersburger internationalen Conferenz betheiligen wird. Der Minister des Aeußern erwiderte, er wisse nicht, wo und wann die Conferenz zusammentrete. Die Regierung betrachte die Frage, welche Haltung Belgien dieser Angelegenheit gegenüber einnehmen solle, für sehr wichtig und beschäftige sich mit der Erörterung derselben. Die Regierung habe noch nicht hinlänglich Stellung dazu genommen, um bestimmte Erklärungen abgeben zu können, die auch wegen der schwebenden Verhandlungen schaden könnten.

**Southampton**, 16. Februar. Der Postdampfer des norddeutschen Lloyd „Leipzig" ist hierher zurückgekehrt. Die Havarie ist unbedeutend, die Ladung ist nicht beschädigt. Der Dampfer wird voraussichtlich seine Reise bald fortsetzen können.

---

(L. Hirsch telegraphisches Bureau.)

**London**, 16. Februar. Die feierliche Installirung des Prinzen von Wales als Großmeister der Freimaurerlogen findet am 28. April in der Alberthalle statt. Ueber 7000 Freimaurer werden der Ceremonie beiwohnen. — Der „Morning-Post" zufolge bestreitet die Regierung die Wählbarkeit des irischen 48er Rebellen John Mitchell für Tipperary, da er als Sträfling nicht die volle Strafzeit abgebüßt habe.

---

**Berlin**, 16. Februar. An der heutigen Börse kam eine kleine Reprise zum Durchbruch und gewann in Folge dessen der Verkehr auch eine in mancher Hinsicht bessere, fast möchten wir sagen gesundere Physiognomie, die Umsätze blieben allerdings sehr beschränkt und es kann daher nur bedingungsweise von einer Besserung gesprochen werden. Das Hauptcharakteristikum des heutigen Verkehrs lag in der beruhigteren Stimmung, die sich auf dem Gebiete der tonangebenden Eisenbahnwerthe zeigte. Nicht nur behaupteten sich die auswärtigen Eisenbahnactien, auch in Bezug auf die rhein.-westfäl. Devisen wurde von Momenten gesprochen, die auf eine günstigere Entwickelung dieser Unternehmungen schließen ließen. Anläßlich einer telegraphischen Meldung, daß die Rheinische Bahn im Januar eine Mehreinnahme von ca. 200,000 M. erzielt habe, bildete sich für diese und die verwandten Bahnen eine günstigere Meinung, und sah sich die Contremine zu Deckungen veranlaßt. Dieser Umstand beweist aber nur von Neuem die bekannte Thatsache, daß die Börse nur vom Augenblick lebt, denn man zog dabei nicht in Betracht, daß das Netz der Rhein. Bahn sich seit v. J. um 18 Meilen erweitert hat. Für den Verkehr konnten die von den auswärtigen Plätzen einlangenden Coursdepeschen keine Anregung bieten. Wien hatte anfänglich feste Stimmung signalisirt, spätere Depeschen constatirten aber eine Abschwächung, ebenso verhielt es sich mit Frankfurt; unsere Börse folgte daher ihrer eigenen Intention und conservirte die feste Tendenz bis zum Schluß. Die internationalen Speculationspapiere zogen im Course an und schließen fast sämmtlich mit höchster Notiz. Disconto-Commandit erscheint künstlich getrieben, da die Avance der Course wohl kaum in dem Verkehr Begründung findet, 159,80, ult. 158¼—59½, Dortmunder Union behauptet, 29,75, ult. 29,25—29,75—29,50, Laurahütte schwach anziehend, 120, ult. 118½—20¼—20. Die auswärtigen Staatsanleihen bewegten sich in festerer Haltung und ließen auch ein frischeres Leben erkennen. Oesterr. Renten behaupteten sich gut, Oesterr. 1860er Loose desgleichen; Italiener und Türken gingen rege um. Amerikaner sehr ruhig und unverändert. Von Russischen Werthen zogen nur Bahnen lebhafteres Interesse auf sich. Preußische und andere Deutsche Fonds gingen bei festem Course ziemlich rege um. Eisenbahn-Prioritäten waren recht fest, Bergische (verschiedene Devisen) fanden zu besseren Coursen leicht Nehmer, auch 4½%ige Oberschlesische waren beliebt, für Raab-Grazer, Dniester und Lundenburger trat gleichfalls bessere Nachfrage auf. Ungarische Ostbahn (Staats-) Obligationen 65,25 bez. u. G. 8% Rumänen fest und lebhaft. Auf dem Eisenbahnactienmarkte bewirkten Deckungen einige Courserhöhungen, im Ganzen blieb das Geschäft aber wenig belangreich. Hamburger sehr fest, Leipziger und Rheinische B. begehrt, Stettiner, Anhalter und Potsdamer in mäßigem Verkehr, Rumänen behauptet, Brest-Grajewo und Oberhessische Bahn beliebt. Bankactien blieben minder beachtet. Berl. Bankverein zog im Course an, Centralbank für Industrie und Bodencredit fest, Spielhagen beliebt und steigend, desgl. Breslauer Disconto, Geraer Bank, Wrede, Deutsche Nationalbank und Mecklenburger Bod., Mecklenburger Hypothekenbank dagegen niedriger, ebenso Braunschweiger Bank und Frankfurter Wechlerbank offerirt. Industriepapiere sehr still, Nordend belebt, Flora niedriger. Schmidt Wagenbau begehrt, Bergwerke matt, Louise niedriger, Hibernia und Steinhäuser offerirt, Victoria besser, Kölner Bergwerke zu unverändertem Course fest, Phönix und Donnersmarck gut behauptet, Wechsel matt, Russ. Valuta steigend. — Um 2½ Uhr: Credit 402,50, Franz. 526, Lombarden 239, Disconto-Commandit 159¾, Dortm. Union 29,50, Laurahütte 120. (Bank- u. H.-Z.)

---

**Köln**, 16. Februar. [Die Betriebseinnahmen der Rheinischen Eisenbahnen] ergaben im Monat Januar 1875 gegen den entsprechenden Monat des Vorjahres ein Plus von 200,372 Mk., und zwar 33,380 Mk. im Personen- und 166,992 Mk. im Güterverkehr.

# Berliner Börse vom 16. Februar 1875.

## Wechsel-Course.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Amsterdam 100 Fl. | 8 T. | 3½ | 175,10 bz |
| do. do. | 2 M. | 3½ | 174,10 bz |
| Augsburg 100 Fl. | 2 M. | [illegible] | 170 G |
| Frankf. a. M. 100 Fl. | 2 M. | 4 | — — |
| Leipzig 100 Thlr. | 8 T. | 4½ | — — |
| London 1 Lst. | 3 M. | 3 | 20,35 bz |
| Paris 100 Frcs. | 8 T. | 4 | 81,55 bz |
| Petersburg 100 SR. | 3 M. | 5½ | 281,30 bz |
| Warschau 100 SR. | 8 T. | 5½ | 283,90 G |
| Wien 100 Fl. | 8 T. | 4½ | 182,60 bz |
| do. do. | 2 M. | 4½ | 181,60 bz |

## Fonds- und Geld-Course.

| | | |
|---|---|---|
| Freiw. Staats-Anleihe | 4½ | — — |
| Staats-Anl. 4½%ige | 4½ | — — |
| do. consolid. | 4½ | 105,75 bz |
| do. 4%ige. | 4 | 99,50 bz |
| Staats-Schuldscheine. | 3½ | 91,90 bz |
| Präm.-Anleihe v. 1855 | 3½ | 139,25 G |
| Berliner Stadt-Oblig. | 4½ | 102,40 bzG |
| Pfandbr. Berliner | 4½ | 101,30 B |
| Pfandbr. Pommersche | 3½ | 87,75 G |
| Pfandbr. Posensche | 4 | 95,20 bz |
| Pfandbr. Schlesische | 3½ | 86,25 G |
| Rentenbriefe. Kur- u. Neumärk. | 4 | 97,90 bz |
| Rentenbriefe. Pommersche | 4 | 97 bz |
| Rentenbriefe. Posensche | 4 | 96,60 G |
| Rentenbriefe. Preussische | 4 | 97,25 B |
| Rentenbriefe. Westfäl. u. Rhein. | 4 | 97,50 bz |
| Rentenbriefe. Sächsische | 4 | 98,10 etbz |
| Rentenbriefe. Schlesische | 4 | 96,70 B |
| Badische Präm.-Anl. | 4 | 119,90 G |
| Baierische 4% Anleihe | 4 | 122 bzG |
| Cöln-Mind. Prämiensch. | 3½ | 108,40 bzB |

Kurh. 40 Thlr.-Loose 234 G
Badische 35 Fl.-Loose 125,75 B
Braunschw. Präm.-Anleihe 74,70 bz
Oldenburger Loose 132 bzG

| | |
|---|---|
| Louisd. — — d. — | Fremd. Bkn. 99,75 bz |
| Ducaten 9,59 B | Oest. Bkn. 183,05 bz |
| Sover. 20,48 B | do. Silbrgld. — — |
| Napoleons 16,30 bz | do. ¼-Guld. 191,60 G |
| Imperials — — | Russ. Bkn. 284,50 bz |
| Dollars 4,19 G | |

## Hypotheken-Certificate.

| | | |
|---|---|---|
| Krupp'sche Partial Obl. | 5 | 102,75 bzG |
| Unkb. Pfb. d. Pr. Hyp.-B | 4½ | 100,50 G |
| Deutsche Hyp.-Bk.-Pfb | 4½ | 95,75 G |
| Kündbr. Cent.-Bod. Cr. | 4½ | 100,40 bz |
| Unkünd. do. (1872) | 5 | 102,60 bz |
| do. rückbz. à 110 | 5 | 106,75 bz |
| do. do. do. | 4½ | 99,40 bz |
| Unk. H. d. Pr. Bd. Crd.-B. | 5 | 102,50 bz |
| do. III. Em. do. | 5 | 101 bz |
| Kündb. Hyp.-Schuld. do. | 5 | 99,80 G |
| Hyp. Anth. Nord-G.-C.B. | 5 | 101,50 bz |
| Pomm. Hypoth.-Briefe | 5 | 104,75 G |
| Goth. Präm.-Pf. I. Em. | 5 | 108 G |
| do. do. II. Em. | 5 | 105,50 bz |
| do. 5% Pf. rkzlbr. m 110 | 5 | 103,50 bzG |
| do. 4½ do. do. m. 110 | 4½ | 96,25 bzG |
| Meininger Präm.-Pfd. | 4 | 103,25 bz |
| Oest. Silberpfandbr. | 5½ | 67 bzG |
| do. Hyp. Crd. Pfndbr. | 5 | 65,25 G |
| Pfdb. d. Oest Bd.-Cr.-Ge. | 5 | 88 bz |
| Schles. Bodencr. Pfndbr. | 5 | 100,50 B |
| do. do. | 4½ | 94,75 G |
| Südd. Bod.-Cred.-Pfdb. | 5 | 102,80 G |
| Wiener Silberpfandbr. | 5½ | — — |

## Ausländische Fonds.

| | | |
|---|---|---|
| Oest. Silberrente | 4⅕ | 69,40 bzB |
| do. Papierrente | 4⅕ | 64,70 bz |
| do. 54er Präm.-Anl. | 4 | 112,10 bzG |
| do. Lott.-Anl. v. 60 | 5 | 116,50e-117 bz |
| do. Credit-Loose | — | 354 G |
| do. 64er Loose | — | 311 etbzB |
| Russ. Präm.-Anl. v. 64 | 5 | 172,50 G |
| do. do. 1866 | 5 | 172,40 bzG |
| do. Bod.-Cred.-Pfdb. | 5 | 91,75 bzG |
| Russ.-Pol. Schatz-Obl. | 4 | 89,20 bz |
| Poln. Pfandbr. III. Em. | 4 | 83,30 G |
| Poln. Liquid.-Pfandbr. | 4 | 70,75 G |
| Amerik. rückz. p. 1881 | 6 | 103,50 etbzB |
| do. do. p. 1885 | 6 | 102,25 bz |
| do. 5% Anleihe | 5 | 99 bz |
| Französische Rente | 5 | — — |
| Ital. neue 5% Anleihe | 5 | 69,20 bz |
| Ital. Tabak-Oblig. | 6 | 99,30 bzG |
| Raab-Grazer 100 Thlr. L. | 4 | 85 bz |
| Rumänische Anleihe | 8 | — — |
| Türkische Anleihe | 5 | 44,20 bz |
| Ung. 5% St.-Eisenb.-Anl. | 5 | 74,50 bz |

Schwedische 10 Thlr.-Loose — —
Finnische 10 Thlr.-Loose 39,40 bzG
Türken-Loose 103-103,50 bz

## Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

| | | |
|---|---|---|
| Berg.-Märk. Serie II. | 4½ | — — |
| do. III. v. St. 3½ g. | 3½ | 84,40 B |
| do. do. VI. | 4½ | 98 bzG |
| do. Hess. Nordbahn | 5 | 102,90 bzG |
| Berlin-Görlitz | 5 | 104 G |
| do. | 4½ | 97,90 B |
| Breslau-Freib. Litt. D. | 4½ | — — |
| do. do. G. | 4½ | — — |
| do. do. H. | 4½ | — — |
| Cöln-Minden III. | 4 | 92,50 G |
| do. do. | 4½ | 99,75 G |
| do. IV. | 4 | 94 B |
| do. V. | 4 | — — |
| Halle-Sorau-Guben | 5 | 94,50 G |
| Hannover-Altenbeken | 4½ | — — |
| Märkisch-Posener | 5 | 101,90 B |
| N.-M. Staatsb. I. Ser. | 4 | 97,10 bz |
| do. do. II. Ser. | 4 | 95,75 G |
| do. do. Obl. I. u. II. | 4 | 97,10 bz |
| do. do. III. Ser. | 4 | 97 B |
| Oberschles. A. | 4 | — — |
| do. B. | 3½ | — — |
| do. C. | 4 | — — |
| do. D. | 4 | 93 bzB |
| do. E. | 3½ | 84,50 G |
| do. F. | 4½ | 101 B |
| do. G. | 4½ | — — |
| do. H. | 4½ | 101,30 bzB |
| do. | 5 | 103,90 G |
| do. von 1873. | 4 | — — |
| do. von 1874. | 4½ | 98,75 bzG |
| do. Brieg-Neisse | 4½ | — — |
| do. Cosel-Oderb. | 4 | 93,75 G |
| do. do. | 5 | 103,90 bzB |
| do. Stargard-Posen | 4 | — — |
| do. do. II. Em. | 4½ | — — |
| do. do. III. Em. | 4½ | — — |
| do. Ndrschl. Zwgb. | 3½ | — — |
| Ostpreuss. Südbahn | 5 | 103,50 G |
| Rechte-Oder-Ufer-B. | 5 | 104 bz |
| Schlesw. Eisenbahn | 4½ | 99 G |
| Chemnitz-Komotau | 5 | 62,50 G |
| Dux-Bodenbach | 5 | 83 B |
| do. II. Emission. | 5 | 69,75 B |
| Prag-Dux | fr. | 34,90 G |
| Gal. Carl-Ludw.-Bahn. | 5 | 93,20 bzG |
| do. do. neue | 5 | 92 G |
| Kaschau-Oderberg | 5 | 75,25 bzG |
| Ung. Nordostbahn | 5 | 63,70 bzB |
| Ung. Ostbahn | 5 | 61,50 bzG |
| Lemberg-Czernowitz | 5 | 71,70 G |
| do. do. II. | 5 | 78,30 etbzB |
| do. do. III. | 5 | 71,25 bzB |
| Mährische Grenzbahn | 5 | 69,50 B |
| Mähr-Schl. Centralbahn | fr. | 29,20 bz |
| do. neue | fr. | 39 G |
| Kronpr. Rudolph-Bahn | 5 | 84,75 bz |
| Oesterr.-Französische | 3 | 327 G |
| do. do. neue | 3 | 319,10 bz |
| do. südl. Staatsbahn | 3 | 248 bz |
| do. neue | 3 | 250,25 G |
| do. Obligationen | 5 | 87,50 bzG |
| Warschau-Wien II. | 5 | 99,70 bz |
| do. III. | 5 | 99,10 bzB |
| do. IV. | 5 | 97,75 bz |

Bank-Discont 4 pCt.
Lombard-Zinzfuss 5 pCt.

## Eisenbahn-Stamm-Actien.

| Divid. pro | 1873 | 1874 | Zf. | |
|---|---|---|---|---|
| Aachen-Mastricht. | 1¼ | — | 4 | 30,20 bz |
| Berg.-Märkische | 3 | — | 4 | 79,50-80 bz |
| Berlin-Anhalt | 16 | — | 4 | 117,25 bzG |
| do. Dresden | 5 | 5 | 5 | 53 bzG |
| Berlin-Görlitz | 3 | — | 4 | 66,70 bz |
| Berlin-Hamburg. | 10 | — | 4 | 186 bzG |
| Berl. Nordbahn | 5 | 0 | 4 | 8,75 bz |
| Berl.-Postd.-Magd. | 4 | — | 4 | 89,75 bz |
| Berlin-Stettin | 10¾ | — | 4 | 135,10 bz |
| Böhm. Westbahn. | 5 | 5 | 5 | 84,80 bz |
| Breslau-Freib. | 8 | — | 4 | 88 bzG |
| do. neue | 5 | 5 | 5 | — — |
| Cöln-Minden | 8⁴⁄₁₀ | — | 4 | 108,50-9,50 bz |
| do. neue | 5 | 5 | 5 | 103,10 bz |
| Cuxhav. Eisenb. | 6 | 6 | 6 | — — |
| Dux-Bodenbach B | 0 | 0 | 4 | 37 bz |
| Gal. Carl-Ludw.-B. | 8,67 | — | 4 | 106,25 G |
| Halle-Sorau-Gub. | 0 | 0 | 4 | 26,70 bz |
| Hannover-Altenb. | 0 | 0 | 4 | 20 bz |
| Kaschau-Oderbrg. | 5 | 5 | 5 | 58,30 bz |
| Kronpr. Rudolphb. | 5 | 5 | 5 | 65,10 bzB |
| Ludwigsh.-Bexb. | 9 | — | 4 | 175,50 bz |
| Märk.-Posener | 0 | 0 | 4 | 26,50 bz |
| Magdeb.-Halberst. | 6 | — | 4 | 83,50 bzB |
| Magdeb.-Leipzig | 14 | — | 4 | 222 bzG |
| do. Lit. B. | 4 | 4 | 4 | 93,10 bzG |
| Mainz-Ludwigsh. | 9 | — | 4 | 118,50 bz |
| Niederschl.-Märk. | 4 | 4 | 4 | 98 bz |
| Oberschl. A. C. D. | 13⅗ | — | 3½ | 140,80 bzG |
| do. B. | 13⅗ | — | 3½ | 131,25 bz |
| do. neue | — | — | 5 | — — |
| Oester.-Fr.-St.-B. | 10 | — | 4 | 523-26 bz |
| Oest. Nordwestb. | 5 | — | 5 | 273,50 bzG |
| Oester. südl. St.-B. | 3 | — | 4 | 238-39 bz |
| Ostpreuss. Südb. | 0 | 0 | 4 | 41,80 bz |
| Rechte O.-U.-Bahn | 6⅘ | — | 4 | 109 bzB |
| Reichenberg-Pard | 4½ | 4½ | 4½ | 67,50 bzG |
| Rheinische | 9 | — | 4 | 117,25-17,75 b |
| Rhein-Nahe-Bahn | 0 | 0 | 4 | 20,10 bzG |
| Rumän. Eisenbahn | 5 | — | 4 | 34,90 bzB |
| Schweiz Westbahn | 1³⁄₅ | — | 4 | 17 bz |
| Stargard-Posener. | 4½ | 4½ | 4½ | 101 bz |
| Thüringer. | 7¼ | — | 4 | 111,75 bzG |
| Warschau-Wien | 11 | — | 4 | 259,50 G |

## Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Berlin-Görlitzer. | 5 | 5 | 5 | 98,75 B |
| Berlin. Nordbahn | 5 | 0 | 5 | 16,25 bzG |
| Breslau Warschau | 0 | 0 | 5 | 37,50 bzG |
| Halle-Sorau-Gub. | 0 | 0 | 5 | 44 bz |
| Hannover-Altenb. | 0 | 0 | 5 | 39,90 bz |
| Kohlfurt-Falkenb. | 5 | — | 5 | 54 G |
| Märkisch-Posener | 0 | 0 | 5 | 56,50 bz |
| Magdeb.-Halberst. | 3½ | 3½ | 3½ | 68,60 bz |
| do. Lit. C. | 5 | 5 | 5 | 96,25 bz |
| Ostpr. Südbahn | 0 | 0 | 5 | 78,25 bzG |
| Pomm. Centralb. | 0 | 0 | fr. | 6 bzG |
| Rechte O.-U.-Bahn | 6⅘ | — | 5 | 110,25 bzG |
| Rum. (40% Einz.) | 8 | 8 | 8 | 83,50 B |
| Saal-Bahn | 5 | — | 5 | 44 bzB |

## Bank-Papiere.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Anglo Deutsche Bk. | 0 | — | 4 | 45 bz |
| Allg. Deut. Hand.-G | 0 | 5 | 4 | 13 G |
| Berl. Bankverein. | 5½ | — | 4 | 82 bz |
| Berl. Kassen-Ver. | 29 | 19⅕ | 4 | 238 G |
| Berl. Handels-Ges. | 6½ | — | 4 | 119 bz |
| Berl. Prod.-Makl. B | 12¾ | 0 | 4 | 61 B |
| do. Prod.-u. Hdls. B. | 3⅜ | 10½ | 4 | 89 bzG |
| Braunschw. Bank | 9 | — | 4 | 101 bzB |
| Bresl. Disc.-Bank | 2½ | — | 4 | 84,50 bzG |
| do. Hand. u.-Entrp. | 5 | — | 4 | — — |
| Bresl. Maklerbank | 0 | — | 4 | 76 B |
| Bresl. Mkl.-Ver.-B. | 5 | — | 4 | 87 B |
| Bresl. Wechslerb. | 0 | — | 4 | 74,50 bz |
| Centralb. f. Ind. u. Hand. | 4 | — | 4 | 75,50 bzG |
| Coburg. Cred.-Bk. | 4 | — | 4 | 74 G |
| Danziger Priv.-Bk. | 7¾ | 6 | 4 | 114,90 G |
| Darmst. Creditbk. | 10 | — | 4 | 143 bz |
| Darmst. Zettelbk. | 7³⁄₁₀ | — | 4 | 102,10 G |
| Deutsche Bank | 4 | — | 4 | 86,50 bzG |
| do. Hyp.-B. Berlin | 5 | — | 4 | 89,30 G |
| Deutsche Unionsb. | 1 | — | 4 | 74 bzG |
| Disc.-Com.-A. | 14 | — | 4 | 159,80 bz |
| Genossensch.-Bk. | 3 | — | 4 | 100 G |
| do. junge | 3 | — | 4 | 100,25 G |
| Gwb. Schuster u. C. | 0 | — | 4 | 63,50 G |
| Goth. Grundcred. B | 8 | 9 | 4 | 108,75 bzG |
| Hamb. Vereins-B. | 10⁵⁄₉ | 11¹⁄₉ | 4 | 123,50 bz |
| Hannov. Bank | 7³⁄₅ | — | 4 | 103 bzG |
| do. Disc.-Bk. | 0 | — | 4 | 78 bz |
| Hessische Bank | 0 | — | 4 | 62,50 G |
| Königsb. do. | 0 | 5¾ | 4 | 83 G |
| Lndw. B. Kwilecki | 0 | — | 4 | 62 B |
| Leip. Cred.-Anst. | 9¾ | — | 4 | 145,50 G |
| Luxemburg. Bank | 8½ | — | 4 | 109,50 bzG |
| Magdeburger do. | 6³⁄₁₀ | 5½ | 4 | 106,50 bz |
| Meininger do. | 5 | — | 4 | 90,40 bz |
| Moldauer Lds.-Bk. | 5 | — | 4 | 50 bzG |
| Nordd. Bank | 10⁴⁄₅ | 10 | 4 | 143 B |
| Nordd. Grundcr. B. | 7¼ | — | 4 | 104 bzG |
| Oberlausitzer Bk. | 0 | — | 4 | 63,50 G |
| Oest. Cred.-Actien | 5⅝ | — | 4 | 399-402 bz |
| Ostdeutsche Bank | 4 | 6 | 4 | 77,25 G |
| Ostd. Product.-Bk. | 0 | — | 4 | 15,50 G |
| Posner Prov.-Bank | 7⅜ | — | 4 | 108 etbzG |
| Preuss. Bank-Act. | 20 | — | 4½ | 149 bz |
| Pr.-Bod.-Cr.-Act. B. | 0 | — | 4 | 106 bzG |
| Pr- Cent.-Bod.-Cr. | 9½ | — | 4 | 118,80 G |
| Sächs. B 60 % I. S. | 12 | 10½ | 4 | 119,50 bzG |
| Sächs. Cred.-Bank | 0 | 5 | 4 | 83 B |
| Schl. Bank.-Ver. | 6 | — | 4 | 103 G |
| Schl. Centralbank | 8 | — | 4 | 59,40 bz |
| Schl. Vereinsbank | 7 | — | 4 | 91,25 G |
| Thüringer Bank | 8 | — | 4 | 90,25 G |
| Weimar. Bank | 5 | — | 4 | 87 bzG |
| Wiener Unionsb. | 0 | — | 4 | 193 G |

(In Liquidation.)

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Berliner Bank | 0 | — | fr. | 73,50 G |
| Berl. Lomb.-Bank. | 0 | — | fr. | 20 G |
| Berl. Makler-Bank | 0 | — | fr. | — — |
| Berl. Wechslerbk. | 0 | — | fr. | 55,10 bzB |
| Br. Pr.-Wechsl.-B. | 0 | 0 | fr. | 69 B |
| Centralb. f. Genos. | 0 | — | fr. | 88,75 G |
| Nrdschl. Cassenv. | 0 | — | fr. | 1 G |
| Pos. Pr.-Wechsl.-B | 0 | — | fr. | 1 B |
| Pr. Credit-Anstalt | 0 | — | fr. | 57,25 G |
| Prov.-Wechsl.-Bk. | 0 | — | fr. | 91,25 G |
| Ver.-Bk. Quistorp | 0 | — | fr. | 28,50 bzG |

## Industrie-Papiere.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Baugess. Plessner | 0 | 0 | fr. | 1,10 bz |
| Berl-Eisenb.-Bd. A. | 6⅔ | — | 4 | 142 B |
| D. Eisenbahnb.-G. | 0 | 0 | 4 | 25,50 bz |
| do. Reichs- u. Co.-E. | 8 | — | 4 | 85,50 G |
| Märk. Sch. Masch. G. | 0 | — | 4 | 28,50 G |
| Nordd. Papierfahr. | 0 | — | 4 | 43 B |
| Westend, Com.-G. | 0 | — | fr. | 20,30 bzB |
| Pr. Hyp. Vers-Act. | 17³⁄₅ | 18³⁄₅ | 4 | 127,60 bzG |
| Schl. Feuervers. | 18 | — | 4 | 570 B |
| Donnersmarkhütte | 6 | — | 4 | 40 bzG |
| Dortm. Union. | 0 | — | 4 | 29,75 bz |
| Königs- u. Laurah. | 20 | — | 4 | 120 bz |
| Lauchhammer | 2 | — | 4 | 42,50 bzG |
| Marienhütte | 6 | — | 4 | 73,50 bzG |
| Minerva | 0 | — | fr. | — — |
| Moritzhütte | 5 | — | 4 | 40 G |
| OSchl. Eisenwerk. | 0 | — | 4 | 24 B |
| Redenhütte | 2 | — | 4 | 25 B |
| Schl. Kohlenwerk. | 1 | — | 4 | 45 B |
| Schles. Zinkh.-Act. | 8 | — | 4 | 94,25 G |
| do. St.-Pr.-Act. | 8 | — | 4½ | 96 bzG |
| Tarnowitz. Bergb. | 16 | — | 4 | 66,50 bz |
| Vorwärtshütte | 7 | — | 4 | 36 B |
| Baltischer Lloyd | 0 | — | 4 | 28 G |
| Bresl. Bierbrauer. | 9 | — | 4 | 24 G |
| Bresl. E.-Wagenb. | 3½ | — | 4 | 47 B |
| do. ver. Oelfabr. | 8 | — | 4 | 56,25 bzG |
| Erdm- Spinnerei | 7 | — | 4 | 50,75 G |
| Görlitz, Eisenb.-B. | 0 | — | 4 | 43 G |
| Hoffm's Wag.-Fab. | 5⅛ | — | 4 | 30,50 G |
| O. Schl. Eisenb.-B. | 5 | — | 4 | 50,30 bzG |
| Schles. Leinenind. | 9 | 7½ | 4 | 89,75 G |
| S Act.-Br. (Scholtz) | 0 | — | fr. | 26 G |
| do. Porzellan | 7 | — | 4 | 30 G |
| Schl. Tuchfabrik- | 0 | — | 4 | 2,50 G |
| do. Wagenb.-Anst. | 0 | — | 4 | 5,10 bzG |
| Schl. Wollw.-Fabr. | 0 | — | 4 | 21 bzB |
| Wilhelmshütte MA | 10 | — | 4 | 94 G |

**[Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn.]** Nach den sich mehrseitig verbreitenden, nicht mit der Wahrheit übereinstimmenden Gerüchten, über den Weiterbau dieser Bahn von Stettin nach Swinemünde wird von unterrichteter Seite die Mittheilung gemacht, daß der Direction noch keine Antwort auf ihr Gesuch, den Bau aufgeben zu dürfen, zugekommen sei, sollte selbst der erste Bescheid negirend ausfallen, so würden sich die ferneren Verhandlungen doch noch sehr lange hinziehen, ehe ein Endresultat erreicht ist; außerdem war dieser Weiterbau erst im Jahre 1877 in Aussicht genommen, da die Linie bis Stettin vor ult. 1876 nicht fertig gestellt werden könne. Es werde sich auch dann zeigen, nachdem die neue doppelte Verbindung, theils durch die Berlin-Stettiner Bahn, theils durch die Schiffbarmachung der Oder für größere Schiffe mit Stettin hergestellt sei, ob zu diesem Bau noch ein Bedürfniß vorhanden ist. Auch müsse die Direction sich streng an die gesetzlichen Vorschriften binden, die bestimmen, daß sie keine Stammactien unter pari begeben darf. Ehe sich nun ein Consortium findet, das die dazu nöthigen circa 5 Millionen Stammactien mit dem Coursrisico bei einer successiven Abnahme binnen einem Jahre übernimmt, müßte deren Cours sich erst auf ca. 110 pCt. steigern, ein Cours, der denn doch nicht als ein unmöglicher zu bezeichnen ist, zumal der Verkehr auf allen fertigen Linien noch in anhaltendem Steigen begriffen ist.

⊙ **Paris**, 13. Febr. [Börsenwoche.] Die gute Stimmung, in welcher die Börse Montag begonnen, behauptete sich bis Freitag. Bis dahin schritt die Hausse von Tag zu Tag weiter vor, und schien die Ansicht der Optimisten, daß Rente den Cours von 105 erreichen werde, bald zur Wahrheit werden zu wollen. Die Politiker in Versailles aber sorgten dafür, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen; die Börse konnte den Begebenheiten gegenüber, welche sich in der Donnerstags- und der Freitagssitzung der Versammlung in Versailles abspielten, das Auge nicht verschließen. Es stand die Möglichkeit der Auflösung der Kammer bevor, und dieser Eventualität mußte Rechnung getragen werden. Es trat auch in Folge dessen ein rapides Fallen der Rente ein, die nach einer mehrtägigen Hausse endlich um 32 Cs. niedriger als am 6. d. schließt.

Von Bankwerthen haben sich die meisten wenig, mehrere zu ihrem Nachtheile verändert. Hervorzuheben sind blos spanische Mobilier, die bei der begonnenen Hausse beharrten und seit Sonnabend um weitere 57 Fr. stiegen. Bahnen, französische sowohl als ausländische, haben Einbußen, die jedoch meist unbedeutend sind, erfahren.

Von ausländischen Staatspapieren sind spanische Extérieures etwas gewichen. Italiener stiegen über einen halben, Türken gar mehr als einen Frank.

## Telegraphische Course und Börsennachrichten.
(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

**Frankfurt a. M.**, 16. Februar, Nachmittags 2 Uhr 30 Min. [Schluß-course.] Londoner Wechsel 205, 20. Pariser do. 81, 60. Wiener do. 182, 90. Böhmische Westb. 169¾. Elisabethbahn 165¾. Galizier 212. Franzosen*) 262. Lomb.*) 118½. Nordwestbahn 137½. Silberrente 69⅜. Papierrente 64⅝. Russ. Bodencredit 91⅞. Russen 1872 101¼. Amerikaner 1882 98⅞. 1860er Loose 116¾. 1864er Loose 311, 00. Creditactien*) 201½. Bankactien 876. Darmst. Bank 143¼. Brüsseler Bank 103. Berliner Bankverein 81½. Frankfurter Bankverein 81½. do. Wechslerbank 86¾. Oesterr.-deutsche Bank 85½. Meininger Bank 90¼. Hahn'sche Effectenb. 112¾. Prov.-Disc.-Gesellschaft 80¼. Continental 85½. Hess. Ludwigsbahn 119¼. Oberhessen 73⅝. Raab-Grazer 85. Ungar. Staatsloose 176, 80. do. Schatzanweisungen alte 93½. do. Schatzanw. neue 91⅞. Oregon Eisenb. —. Rockford do. 12.

*) per medio resp. per ultimo.

Central-Pacific 83⅛.

Durchweg fest, nur österreichische Bahnen schwächer.

Nach Schluß der Börse: Creditactien 201⅝, Franzosen 262¼, Lombarden 118⅝.

**Hamburg**, 16. Februar, Nachmittags. [Schluß-Course.] Hamburger Staats-Prämien-Anleihe 111½. Silberrente 69¼. Oesterreich. Credit-Actien 201½. do. 1860er Loose 117. Nordwestbahn —. Franzosen 655½. Lombarden 296½. Italienische Rente 69. Vereinsbank 123¾. Laura hütte 119¾. Commerzbank 82, dto. II. Em. —. Nordd. Bank 143¼. Provinzial-Disconto-Bank —. Anglo-deutsche Bank 45. do. neue 66½. Dänische Landmannbank —. Dortmunder Union —. Wiener Unionbank —. 64er Russ. Präm.-Anleihe —. 66er Russ. Prämien-Anleihe —. Amerikaner de 1882 93⅝. Köln-Mindner Stamm-Actien 109⅛. Rheinische Eisenbahn-Stamm-Actien 118¼. Bergisch-Märk. St.-A. 80. Disconto 2¾ pCt. — Sehr fest.

Wechselnotirungen: London lang 20, 37 Br., 20, 31 Gld., London kurz 20, 54 Br., 20, 46 Gld., Amsterdam 173, 80 Br., 173, 00 Gld., Wien 181 50 Br., 179, 50 Gld., Paris 80, 90 Br., 80, 50 Gld., Petersburger Wechsel 281, 50 Br., 279, 50 Gld., Frankfurt a. M. pr. 100 Mrk. 99, 00 Br., 98, 70 Gld.

**Hamburg**, 16. Februar. [Getreide-Markt.] Weizen und Roggen loco geschäftslos, beide auf Termine flau. Weizen 126pfd. per Februar 1000 Kilo netto 184 Br., 182 Gd., per April-Mai 1000 Kilo netto 180 Br., 179 Gd., per Mai-Juni 1000 Kilo netto 181 Br., 180 Gd., per Juni-Juli 1000 Kilo netto 182 Br., 181 Gd. Roggen per Februar 1000 Kilo netto 150 Br., 148 Gd., per April-Mai 1000 Kilo netto 142 Br., 141 Gd., per Mai-Juni 1000 Kilo netto 142 Br., 141 Gd., pr. Juni-Juli 1000 Kilo netto 141 Br., 140 Gd. Hafer geschäftslos. Gerste still. Rüböl ruhig, loco und per Februar 56½, per Mai per 200 Pfd. 55½. Spiritus geschäftslos, per Februar 44¾, per April-Mai und per Mai-Juni 45, per Juni-Juli per 100 Liter 100 pCt. 45½. Kaffee ruhig, Umsatz 2000 Sack. Petroleum höher, Standard white loco 12, 75 Br., 12, 65 Gd., per Februar 12, 75 Gd., per Februar-März 12, 60 Gd., per Aug.-Decbr. 12, 75 Gd. — Wetter: Thauwetter.

**Liverpool**, 16. Februar, Vormittags. [Baumwolle.] (Anfangsbericht.) Muthmaßlicher Umsatz 10,000 Ballen. Ruhig. Tagesimport 36,000 Ballen, davon 34,000 Ballen amerikanische.

**Liverpool**, 16. Februar, Nachmittags. [Baumwolle.] (Schlußbericht.) Umsatz 10,000 Ballen, davon für Speculation und Export 2000 Ballen. Ruhig. Surats matt. Amerikanische Verschiffungen theilweise 1/16 billiger.

Middl. Orleans 7⅞, middling amerikanische 7⅝, fair Dhollerah 5¼, middling fair Dhollerah 4⅞, good middling Dhollerah 4⅝, middl. Dhollerah 4¼, fair Bengal 4¼, fair Broach 5½, new fair Oomra 5¼, good fair Oomra 5¾, fair Madras 5, fair Pernam 8⅛, fair Smyrna 6⅛, fair Egyptian 8⅞.

**Manchester**, 16. Februar, Nachmittags. 12r Water Armitage 7¾, 12r Water Taylor 9½, 20r Water Micholls 10¾, 30r Water Gidlow 11⅞, 30r Water Clayton 13¾, 40r Mule Mayoll 11⅞, 40r Medio Wilkinson 13¾, 36r Warpcops Qualität Rowland 13, 40r Double Weston 13½, 60r Double Weston 15¾, Printers 16/16 34/50 8½ pfd. 117. Ruhig, Preise fest.

**Petersburg**, 16. Februar, Nachmittags 5 Uhr. [Schlußcourse.] Wechsel auf London 3 Mt. 33½. do. Hamburg 3 Mt. 286⅜. do. Amsterdam 3 Mt. 163⅝. do. Paris 3 Mt. 351½. 1864er Präm.-Anleihe (gest.) 194¾. 1866er Präm.-Anl. (gest.) 194. Imperials 5, 95½. Große Russ. Eisenbahn 156¾. Internationale Bahn I. Emission —. do. II. Emission —. Russ. Bodencredit-Pfandbriefe 103½.

**Petersburg**, 16. Februar, Nachm. 5 Uhr. [Productenmarkt.] Talg loco 49, 00, per August 48, 25. Weizen pr. Mai 9, 50. Roggen per Mai 6, 50. Hafer loco 5, 00, per Mai 4, 75. Hanf loco —, —. Leinsaat (9 Pud) per Mai 12, 50. — Wetter: 4 Grad Kälte.

**Königsberg**, 16. Februar, Nachm. [Getreidemarkt.] Wetter: Frost. Weizen flau. Roggen niedriger, loco 121/122 Pf. 2000 Pfd. Zollgw. 130, 00, per Februar 131, 00, pr. Frühj. 132, 50, per Mai-Juni 132, 50. Gerste flau. Hafer still, inländ. loco pr. 2000 Pfund Zollgewicht 152, 00, pr. Frühj. 156, 00. Weiße Erbsen pr. 2000 Pfd. Zollgewicht 175, 00. Spiritus pr. 100 Liter 100 pCt. loco 56, 00, pr. Frühjahr 59, 00, pr. Juli 62, 50.

**Danzig**, 16. Februar, Nachmittags 2 Uhr. [Getreidemarkt.] Weizen behauptet, Umsatz 115 Tonnen, bunter pr. 2000 Pfund Zollgewicht 176, 00, hellbunter 180, 00 bis 182, 00, hochbunter und glasig 183, 00 bis 189, 00, 126pfd. per April-Mai 183, 00, per Mai-Juni 185, 00. Roggen billiger, 120pfd. loco pr. 2000 Pfd. Zollgewicht inländischer 138, 00, per April-Mai 143, 00, pr. Mai-Juni 141, 00. Kleine Gerste pr. 2000 Pfd. Zollgewicht 139, 00, große Gerste pr. 2000 Pfd. Zollgewicht 160, 00 bis 166, 00. Weiße Koch-Erbsen pr. 2000 Pfd. Zollgewicht loco 195, 00. Hafer pr. 2000 Pfd. Zollgewicht loco 175, 00. Spiritus pr. 100 Liter 100% loco 55, 00.

**Liverpol**, 16. Februar. [Getreidemarkt.] Weißer Weizen 1, rother 2, Mehl 6, Mais 12 D. niedriger.

**Amsterdam**, 16. Febr., Nachm. [Getreidemarkt.] (Schlußbericht.) Roggen per März 179, per Mai 175½, per October 177½.

**Antwerpen**, 16. Februar, Nachmittags 4 Uhr 30 Min. [Getreidemarkt.] (Schlußbericht.) Weizen matt. Roggen weichend, Odessa 17¾. Hafer stetig. Gerste behauptet, Vendée 23.

**Antwerpen**, 16. Februar, Nachmittags 4 Uhr 30 Min. [Petroleum-Markt.] (Schlußbericht.) Raffinirtes, Type weiß, loco 30 bez., 30½ Br., pr. Februar 29½ bez., 30 Br., per März 30 bez. u. Br., per September 32 Br., pr. September-December 33 Br. Steigend.

**Bremen**, 16. Februar. [Petroleum.] (Schlußbericht.) Standard white loco 12 Mk. bez. Steigend.

**Berlin**, 16. Februar. [Productenbericht.] Roggen hat heute wieder wesentliche Rückschritte im Werthe gemacht, wobei der Verkehr an Umfang zunahm. — Roggenmehl flau. — Weizen wurde etwas billiger verkauft, hauptsächlich angeboten waren wiederum nahe Sichten. — Hafer loco matt; Termine gewichen. — Rüböl gab etwas im Werthe nach. — Spiritus wenig verändert, schließt in ziemlich fester Haltung.

Weizen loco 162—200 Rchmk. pro 1000 Kilogr. nach Qualität gefordert, pr. Januar — Rchmk. bez., pr. Januar-Februar — Rchmk. bez., pr. April-Mai 176—175 Rchmk. bez., pr. Mai-Juni 177½—176¼ Rchmk. bez., pr. Juni-Juli 180—179½ Rchmk. bez., per Juli-August 182—181½ Rchmk. bez., pr. November-December — Rchmk. bez. — Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — Rchmk. — Roggen pro 1000 Kilo. loco 138—160 Rchmk. nach Qualität gefordert, russischer 138—143 Rchmk. bez., ordin. russischer — Rchmk. bez., inländischer 150—157½ Rchmk. bez., geringer inländischer — Rchmk. bez., defecter russischer — Rchmk. ab Bahn bez., pr. Februar 141½—140 Rchmk. bez., pr. Februar-März 141½—140 Rchmk. bez., pr. Frühjahr 141½—141 Rchmk. bez., pr. Mai-Juni 140—139 Rchmk. bez., pr. Juni-Juli 140—139 Rchmk. bez., pr. November-December — Rchmk. bez. — Gekündigt 5000 Ctnr. Kündigungspreis 141 Rchmk. — Gerste loco 144—190 Rchmk. nach Qualität gefordert. — Hafer pr. 1000 Kilogr. loco 158—189 Rchmk. nach Qualität gefordert, ostpreußischer 164—174 Rchmk. bez., westpreußischer 164—174 Rchmk. bez., russischer 158—174 Rchmk. bez., schlesischer — Rchmk. bez., ungarischer und galizischer 156—171 Rchmk. bez., pommerscher 178—183 Rchmk. ab Bahn bez., mecklenburger 178—183 Rchmk. ab Bahn bez., pr. Januar — Rchmk. bez., pr. Januar-Februar — Rchmk. bez., per Frühjahr 165—164½ Rchmk. bez., pr. Mai-Juni 160¼—159 Rchmk. bez., pr. Juni-Juli 160—159 Rchmk. bez., pr. Juli-August — Rchmk. bez. — Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — Rchmk. — Erbsen: Kochwaare 187—234 Rchmk. bez., Futterwaare 177—186 Rchmk. bez. — Weizenmehl Nr. 0 pro 100 Kilogr. Br. incl. Sack 26—25 Rchmk., Nr. 0 und 1 24,75—23 Rchmk. — Roggenmehl Nr. 0: 23—22 Rchmk., Nr. 0 und 1 21,20 Rchmk. bez. — Roggenmehl Nr. 0 und 1: pr. Januar — Rchmk. bez., pr. Januar-Februar 20,50—40 Rchmk. bez., pr. Februar-März 20,50—40 Rchmk. bez., pr. März-April 20,50—40 Rchmk. bez., pr. April-Mai 20,50—40 Rchmk. bez., pr. Mai-Juni 20,50—40 Rchmk. bez., pr. Juni-Juli 20,50—40 Rchmk. bez., pr. Juli-August 20,50—40 Rchmk. bez. — Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — Rchmk. — Oelsaaten: Raps — Rchmk., Rübsen — Rchmk. nach Qualität. — Rüböl per 100 Kilo netto loco 53 Rchmk. bez., mit Faß — Rchmk. bez., pr. Januar — Rchmk. bez., pr. Januar-Februar 53 Rchmk. Br., per Februar-März 53 Rchmk. Br., pr. März-April — Rchmk. bez., pr. April-Mai 53,5—53,3 Rchmk. bez., pr. Mai-Juni 54 Rchmk. bez., pr. Juni-Juli — Rchmk. bez., pr. September-October 57 Rchmk. bez. Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — Rchmk. — Leinöl loco 62 Rchmk. bez. — Petroleum per 100 Kilo. incl. Faß loco 27,5 Rchmk. bez., pr. Januar-Februar 27 Rchmk. bez., pr. Februar-März 26 Rchmk. bez., pr. März-April — Rchmk. bez., pr. April-Mai — Rchmk. Br., pr. Mai-Juni — Rchmk. bez. pr. September-October 26,70—27,60 Rchmk. bez. — Gekündigt — Barrels. Kündigungspreis — Rchmk.

Spiritus pr. 10,000 Liter loco „ohne Faß" 56,3 Rchmk. bez., „mit Faß" pr. Januar-Februar 57,5—57,8 Rchmk. bez., pr. Februar-März 57,5—57,8 Rchmk. bez., pr. März-April — Rchmk. bez., pr. April-Mai 58,2—58,4 Rchmk. bez., pr. Mai-Juni 58,3—58,4—58,5 Rchmk. bez., pr. Juni-Juli 59,2—59,4 Rchmk. bez., pr. Juli-August 59,9—60,2 Rchmk. bez., pr. August-September 60,3—60,4 Rchmk. bez., pr. September-October — Rchmk. bez. — Gekündigt — Liter. Kündigungspreis — Rchmk.

✱ **Breslau**, 17. Febr., 9½ Uhr Vorm. Die Stimmung am heutigen Markte war im Allgemeinen matter, bei mäßigem Angebot. Preise zum Theil niedriger.

Weizen, in gedrückter Stimmung, per 100 Kilogr. schlesischer weißer 15 bis 17,20—19,40 Mark, gelber 15—16,70—17,70 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Roggen, nur feine Qualitäten verkäuflich, pr. 100 Kilogr. 13,70—15 bis 15,60 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Gerste schwach preishaltend, per 100 Kilogr. 13,50—15, Mark, weiße 15,20 bis 16,30 Mark.

Hafer nur billiger verkäuflich, per 100 Kilogr. 15—15,70 bis 17,20 Mark, feinster über Notiz.

Mais unverändert, per 100 Kilogr. 14—14,50 Mark.

Erbsen stark angeboten, per 100 Kilogr. 18—19—21 Mark.

Bohnen mehr offerirt, per 100 Kilogr. 21—21,75—22,50 Mark.

Lupinen angeboten, pr. 100 Kilogr. gelbe 14—15,25 Mark, blaue 13,50—15 Mark.

Wicken gut verkäuflich, per 100 Kilogr. 17—18—20 Mark.

Oelsaaten in ruhiger Haltung.

Schlaglein mehr offerirt.

Per 100 Kilogramm netto in Mark und Pf.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Schlag-Leinsaat | 26 | 25 | 24 | 75 | 22 | 50 |
| Winterraps | 25 | 30 | 24 | 20 | 23 | 20 |
| Winterrübsen | 24 | 70 | 23 | 90 | 22 | 80 |
| Sommerrübsen | 24 | 75 | 23 | 25 | 22 | 50 |
| Leindotter | 23 | 75 | 22 | 25 | 21 | 75 |

Rapskuchen gut verkäuflich, pr. 50 Kilogr. 8—8,20 Mark.

Leinkuchen mehr offerirt, pr. 50 Kilogr. 10,80—11 Mark.

Kleesamen, unverändert, rother matter, pr. 50 Kilogr. 46—50 bis 53,50 Mark, weißer mehr Kauflust, pr. 50 Kilogr. 56—60—71 Mark, hochfeiner über Notiz.

Thymothee mehr offerirt, pr. 50 Kilogr. 28—31,50—35 Mark.

Mehl in ruhiger Haltung, pr. 100 Kilogr. Weizen fein 26,75 bis 27,25 Mark, Roggen fein 25,75—26,75 Mark, Hausbacken 24,25—24,75 Mark, Roggen-Futtermehl 12,50—13 Mark, Weizenkleie 9,25—9,75 Mark.

## Concurs-Eröffnungen.

Ueber den Nachlaß des zu Posen verstorbenen Rechtsanwalts a. D. und Kaufmanns Franz Malecki. Zahlungseinstellung: 26. Juli 1873. Einstweiliger Verwalter: Auctions-Commissarius Ludwig Manheimer. Erster Termin: 27. Februar cr.

Die Nr. 7 der „**Neuen Handels-Zeitschrift**" für die Interessen des Handels und der Industrie, Central-Organ des Verbandes deutscher kaufmännischer Vereine, Verlag von Ludw. Heimann, Derfflingerstraße 16, Berlin, W., hat folgenden Inhalt: Wochenschau. — Ueber Arbeiterkassen. I. — Gewerkvereine und Kaufleute. — Das Droguengeschäft in den letzten 50 Jahren. — Eine neue electrische Beleuchtungsart. — Internationaler Congreß der geographischen Wissenschaften in Paris. — Pariser Briefe. — Handelslehranstalten. Dresden. Chemnitz. Liegnitz. — Vereinsnachrichten. — Allgemeine deutsche Kranken-, Pensions- und Versicherungskasse für Kaufleute ꝛc.

**[Die Zeitschrift für Gewerbe, Handel und Volkswirthschaft,]** Organ des Oberschlesischen berg- und hüttenmännischen Vereins, redigirt von Dr. Adolf Frantz zu Beuthen OS., enthält in Nr. 7 vom 13. Februar d. J.: Gesetzgebung, Verwaltung (Bankgesetz § 14—32. — Jahresbericht des Kreis-Ausschusses über die Verwaltung des Kreises Beuthen). — Preußens Finanzlage am Schlusse 1874 II. — Tarifbeschwerden der Station Friedrichsgrube der Oberschlesischen Eisenbahn. — Production, Handel, Verkehr (Oberschlesiens Industrie und Handel im Jahre 1874. — Bremen: Kohlenexportfrage. — Oesterreich: Montanbericht. — Belgien: Montanbericht). — Literatur (Annalen des deutschen Reichs ꝛc. — Annuaire de l'Association des Ingénieurs de Liége). — Deutscher Arbeiterfreund (Enquête über Abänderung der Gewerbe-Ordnung. — Die Gewerkvereine und ihre Hilfskassenleistungen: die Knappschaftsvereine Preußens. — Belgien: Arbeitssperre in Wales. — England: Schiedsgericht). — Anzeigen.

## Meteorologische Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

| Februar 16. 17. | Nachm. 2 U. | Abds. 10 U. | Morg. 6 U. |
|---|---|---|---|
| Luftdruck bei 0° | 333''',97 | 333''',48 | 332''',56 |
| Luftwärme | — 5°,2 | — 5°,2 | — 8°,1 |
| Dunstdruck | 1''',15 | 1''',10 | 0''',89 |
| Dunstsättigung | 94 pCt. | 89 pCt. | 97 pCt. |
| Wind | SO. 1 | S. 1 | SO. 1 |
| Wetter | trübe. | trübe. | trübe, Nebel. |

**Breslau**, 17. Febr. [Wasserstand.] O.-P. 4 M. 82 Cm. U.-P. — M. 10 Cm. Eisstand.




Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.